



# Religiöse Symbole im öffentlichen Raum

Bachelorarbeit zur Bachelorabschlussprüfung  
Sommersemester 2011  
an der Fachhochschule Hannover – Fakultät V  
Abteilung Religionspädagogik und Diakonie  
eingereicht von Oliver Kretschmann  
Erstprüfender: Herr Prof. Dr. theol. Hoburg  
Zweitprüferin: Frau Prof. Dr. theol. Guttenberger

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Religiöse Symbole im öffentlichen Raum.....	3
2.1. Was sind religiöse Symbole? .....	3
2.1.1. Definition ‚Symbol‘ .....	3
2.1.2. Kennzeichen religiöser Symbole .....	6
2.1.3. Symboltheorie Paul Tillichs .....	7
2.2. Öffentlicher Raum .....	11
2.3. Vorstellung unterschiedlicher religiöser Symbole im öffentlichen Raum ....	13
3. Ausgewählte religiöse Symbole .....	17
3.1. Gesetzliche Regelungen über religiöses Verhalten .....	17
3.2. Kreuze in öffentlichen Gebäuden.....	20
3.2.1. Bedeutung von Kreuzen früher und heute .....	20
3.2.2. Entwicklung von Kreuzen an öffentlichen Orten und Betrachtung der aktuellen Debatte .....	23
3.3. Kopftücher.....	29
3.3.1. Bedeutung von Kopftüchern.....	29
3.3.2. Betrachtung der aktuellen Debatte.....	34
4. Räume der Stille als verbindendes Element verschiedener Religionen .....	41
4.1. Konzeption von Räumen der Stille .....	41
4.2. Kategorien von ‚Räumen der Stille‘ .....	44
4.3. Umsetzung vor Ort.....	47
5. Schlussbetrachtung .....	52
6. Anhang .....	57
7. Quellenverzeichnis.....	60
8. Erklärungen zur Bachelorarbeit.....	68

## 1. Einleitung

Heutzutage begegnen uns an vielen Orten und in fast allen Bereichen unseres persönlichen Lebens Symbole und Beschreibungen oder Darstellungen mit symbolhaftem Charakter, im Straßenbild finden sich solche ebenso wie in den Medien, Gesprächen und auch an unseren Mitmenschen und uns selber. Oftmals nehmen wir diese gar nicht besonders wahr, da wir an viele Symbole ‚gewöhnnt‘ sind und sie in unsere Lebenswelt übernommen und unser Verhalten daran angepasst haben. So ist jedem Menschen unseres Kulturkreises unzweifelhaft klar, dass ein rotes Ampelmännchen ‚Halt‘ bedeutet, eine Goldmedaille den Sieger eines Wettkampfes auszeichnet oder das goldene ‚M‘ zu einer Fastfood-Kette gehört. Auch im täglichen Sprachgebrauch und in den Medien ist oft die Rede von symbolträchtigem Verhalten, so beispielsweise der Besuch B. Obamas an Ground Zero in New York im Mai 2011.<sup>1</sup> Ebenso hat sich, neben weiteren Ereignissen, der Kniefall W. Brandts in Warschau 1970 als symbolische Geste der Aussöhnung in das kollektive Gedächtnis einer Generation und darüber hinaus eingepägt.<sup>2</sup>

Eine spezielle Gruppe von Symbolen soll in dieser Ausarbeitung genauer betrachtet werden, nämlich Symbole mit einem religiösen Bezug. Hierzu finden eine Klärung des Symbolbegriffes und eine Einschränkung auf religiöse Symbole statt, sowie eine Erörterung des öffentlichen Raumes, in dem sich viele Symbole befinden. Es folgt die Betrachtung religiöser Symbole verschiedener Glaubensrichtungen, mit einem besonderen Fokus auf das christliche Symbol des Kreuzes sowie des islamischen Kopftuches. Zuletzt soll anhand einer Betrachtung von Räumen der Stille, welche durch ihre reduzierte Ausstattung verschiedenen Religionen offenstehen (können), die Frage geklärt werden, ob nicht ein Verzicht auf religiöse Symbole im öffentlichen Raum möglich ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. Pitzke.

<sup>2</sup> Vgl. Oster.

## 2. Religiöse Symbole im öffentlichen Raum

In diesem Kapitel soll es vorrangig um die Definition von Symbolen sowie die Abgrenzung zu Idolen oder Klischees gehen, um eine allgemein verständliche Grundlage für die folgende Ausarbeitung zu schaffen. Neben dieser Definition folgt eine Eingrenzung auf den öffentlichen Raum, in dem Symbole oftmals eine andere Wirkung entfalten können als im privaten Bereich.

### 2.1. Was sind religiöse Symbole?

#### 2.1.1. Definition ‚Symbol‘

Symbole werden häufig verwendet, wenn das Mittel der Sprache alleine nicht (mehr) ausreicht.<sup>3</sup> So prägten die verschiedensten Symbole in vergangener Zeit das Leben der Menschen und auch heutzutage beeinflussen die unterschiedlichsten Symbole und ihre Darstellung den Alltag. Neben diesem allgemeinen Einfluss wird aber natürlich auch das individuelle Leben von Menschen durch diese geprägt.<sup>4</sup> So verbinden sich die Haltungen Einzelner, die durch ein Symbol hervorgerufen werden, zu Haltungen einer gesellschaftlichen Gruppe oder auch der gesamten Gesellschaft.<sup>5</sup> Symbole wurzeln daher bereits im Urgrund menschlicher Kollektiverfahrungen.<sup>6</sup> Durch die Zustimmung oder Ablehnung von Symbolen und ihrer Aussagen wird zudem das Identitätsgefühl eines Menschen sichtbar.<sup>7</sup>

In unserem Alltag fällt auf, dass nahezu jeder Gegenstand, jedes Ereignis ein Symbol sein kann, erst durch seine Interpretation wird es aus seinem eigentlichen Sach-Zusammenhang herausgehoben und als Symbol deklariert (weites Symbolverständnis).<sup>8</sup> Hiervon unterscheidet sich das engere Symbolverständnis, welches zudem eher der griechischen Wortherkunft entspricht. So meint das griechische *sýmbolon* übersetzt „zusammenbringen, vergleichen, [er-]schließen, interpretieren“<sup>9</sup> und fand in der Antike seine

---

<sup>3</sup> Vgl. Lurker, S. 19.

<sup>4</sup> Vgl. Heumann, S. 11 f.

<sup>5</sup> Vgl. Heumann, S. 20.

<sup>6</sup> Vgl. Lurker, S. 19.

<sup>7</sup> Vgl. Heumann, S. 21.

<sup>8</sup> Vgl. Biehl (2001), S. 2076.

<sup>9</sup> Cancik-Lindemaier, Sp. 1922.

ursprüngliche Verwendung als Erkennungszeichen zweier, meist geschäftlicher Parteien. Hierfür wurde ein Gegenstand in zwei Teile zerbrochen und jeder erhielt ein Scherbenstück. Um sich dem Anderen (bzw. dessen Vertreter) gegenüber auszuweisen, wurden die beiden Teile wieder zusammengefügt. Hinter den verwendeten Scherben stand also bereits eine verdeckte Bedeutung, welche sie als Symbol qualifizierte, so dass eine gewisse Sicherheit über das Gegenüber bestehen konnte. Demnach ist ein Symbol also ein Zeichen mit verschiedenen Bedeutungsebenen, welche von den Betrachtern ‚entschlüsselt‘ werden müssen, um diese vollständig zu verstehen.<sup>10</sup> Ein Gegenstand oder anderes steht daher nicht für sich alleine als Symbol, sondern verweist auf eine ‚versteckte‘, hinter dem Offensichtlichen liegende Botschaft. Ein Symbol wird damit ein „Zeichen für die unsichtbare Wirklichkeit“.<sup>11</sup> Dadurch vermittelt ein Symbol immer mindestens zwei Wahrheiten, über das Offensichtliche (den Gegenstand) und etwas Verborgenes, welches aus einer anderen Welt zu stammen vermag. P. Ricoeur beschreibt Symbole etwa als „Sprachmittel für eine Wirklichkeit, die anders nicht sagbar wäre.“<sup>12</sup>

Hieraus ergibt sich bereits die zweite Eigenheit von Symbolen, welche in der Repräsentation besteht. Es bedarf beider ‚Sphären‘, um mittels eines Symbols etwas Unsagbares auszudrücken. Der Gegenstand erhält eine Stellvertreter-Funktion, I. Kant beschreibt dies als „Zeichen vom Zeichen“.<sup>13</sup> Symbole vergegenwärtigen daher durch ihre Ähnlichkeit zu dem Dargestellten etwas eigentlich unbeschreibliches Geistiges.<sup>14</sup> Hierbei ist allerdings auch bedeutsam, dass der verweisende Gegenstand anschaulich ist und in der heutigen Lebenswelt bekannt, da bei einem abstrakten verweisenden Gegenstand zuerst Mutmaßungen über dessen Bedeutung und Aussage anstünden, welche eben nicht stattfinden sollten.

Viele Symbole sind auf den ersten Blick nicht sofort zu verstehen, die eher versteckte Bedeutungsebene bleibt verborgen. Daher ist eine Sensibilisierung und Vermittlung ‚zwischen den Welten‘ erforderlich.<sup>15</sup> Von Symbolen wird meist

---

<sup>10</sup> Vgl. Cancik-Lindemaier / Simon, S. 479.

<sup>11</sup> Lurker, S. 20.

<sup>12</sup> Zit. nach Gutmann, S. 1139.

<sup>13</sup> Simon, S. 480.

<sup>14</sup> Vgl. Forstner, S. 13.

<sup>15</sup> Vgl. Heumann, S. 7 f.

unweigerlich Kommunikation zwischen Personen angeregt, welche diese wahrnehmen, da nur im Austausch besagte Verweisfunktion geklärt / gedeutet werden kann.<sup>16</sup> Ein Symbol fungiert daher auch als Medium miteinander kommunizierender Subjekte und gibt zu denken.<sup>17</sup> Die Wirkung von Symbolen ist auch nicht für jedermann gleich, da sich nicht jede / jeder darauf einlässt, die versteckte Ebene zu begreifen. So ist die Wirkung von Symbolen abhängig von ihrer Klarheit sowie dem kulturellen und historischen Selbstverständnis der wahrnehmenden Person. Dieses Selbstverständnis erfährt bereits in Kindertagen eine Prägung durch das gesellschaftliche Umfeld und entwickelt sich ständig weiter.<sup>18</sup>

Da jedes Symbol erst einmal von jedem Menschen für sich wahrgenommen und bewertet wird, entsteht zudem oft unbewusst eine eigene Meinung zu dem Symbol oder dem von ihm Repräsentierten. Dies kann sich auch mit Haltungen Anderer bezüglich eines Symbols decken, oder deren Empfindungen widersprechen. Diese emotionale Prägung durch Symbole ist allerdings nicht zu unterschätzen, da sie sowohl Gefühle Einzelner ansprechen kann, zum anderen aber auch zu Solidarisierung mit Gleich-Denkenden (-Empfindenden) und Abgrenzung gegenüber Anders-Denkender führen kann.

P. Ricoeur beschreibt, dass Symbole die Zeiten durchwandern. „Das Symbol umfaßt für ihn beides, die *Vergangenheit* und die *Zukunft*.“<sup>19</sup> Dies ist allerdings auch um die Gegenwart zu erweitern, da selbstverständlich auch hier ein Symbol seine Wirkung entfaltet. Daher wandelt sich das Verständnis von Symbolen und ihrer Bedeutungen ständig, in allen Zeiten. Die Gefahr, dass der eigentliche Inhalt vergessen wird, besteht dauerhaft. In diesem Falle würde das Symbol zur bloßen Sache werden.<sup>20</sup> Daher sind Symbole auch immer vergänglich. Sie existieren nur solange, wie sie auch verstanden werden können, ist dies nicht mehr gegeben, ‚stirbt‘ ein Symbol.<sup>21</sup> Trotz dessen sind Symbole nicht beliebig austauschbar, da sie eine Wesenseinheit mit dem von

---

<sup>16</sup> Vgl. Schwemmer, S. 1155.

<sup>17</sup> Vgl. Menke, S. 1159.

<sup>18</sup> Vgl. Vollrath, S. 26.

<sup>19</sup> Heumann, S. 48.

<sup>20</sup> Vgl. Forstner, S. 17.

<sup>21</sup> Vgl. Gerlitz, S. 483.

ihnen Repräsentieren bilden. Sie sind damit ‚verschmolzen‘.<sup>22</sup> Des Weiteren entstehen aus einem Symbol bloße Klischees, wenn die tatsächliche Bedeutung (nicht) mehr bekannt ist.<sup>23</sup>

Eine weitere Abgrenzung von Symbolen lässt sich zudem gegenüber Ikonen herstellen, da hierbei das Bildnis selbst im Mittelpunkt steht und eine Wirkung entfalten soll. Somit ist hier kein Repräsentations-Charakter, wie bei einem Symbol, gegeben. Beispielsweise stellt das Goldene Kalb, welches die Anhänger Mose herstellten, kein Symbol für ihren Gott dar, da sie das Kalb selbst anbeteten. Es ist daher als ein Sinnbild oder Ikone zu betrachten.<sup>24</sup> Allerdings kann es auch als Symbol für ihre Verzweiflung und Sehnsucht nach einem bildlichen Gott gesehen werden, da dies die versteckte Botschaft des Kalbes ist. Ein Symbol unterscheidet sich weiter vom Index, da keine ‚tatsächliche‘ Verbindung zwischen dem verweisenden Gegenstand und dem Gemeinten besteht, sondern lediglich eine vom Betrachter interpretierte.<sup>25</sup>

### 2.1.2. Kennzeichen religiöser Symbole

Religiöse Symbole enthalten neben den oben genannten allgemeinen Merkmalen von Symbolen weitere Eigenheiten, welche sie als ‚religiös‘ qualifizieren. Da sich jeder Glaube in der endlichen Welt über Sprache artikuliert, sind Symbole, welche den Glauben ausdrücken, überhaupt erst nötig geworden.<sup>26</sup> So sind in allen Religionen und Glaubensgemeinschaften Symbole, symbolhaftes Verhalten etc. entstanden, welche die spezielle Glaubensrichtung kennzeichnen und diese zudem von anderen unterscheidbar macht, auch ohne deren Inhalte genauer zu kennen. Oftmals lagen bestimmte Riten, Zeichen oder Gegenstände mit einer besonderen Bedeutung zugrunde, welche als Symbol für eine tiefere Bedeutung dienen. Durch diese Heraushebung des Profanen, Weltlichen gelingt es, eine Sphäre des

---

<sup>22</sup> Vgl. Gerlitz, S. 483.

<sup>23</sup> Vgl. Heumann, S. 33.

<sup>24</sup> Vgl. Forstner, S. 14.

<sup>25</sup> Vgl. Schlenke, S. 1926.

<sup>26</sup> Vgl. Zilleßen, S. 1930.



Numinosen zu beschreiben.<sup>27</sup> Eine Vielzahl von religiösen Symbolen hat sich bereits über Jahrhunderte etabliert und wird als ‚bekannt‘ angenommen.<sup>28</sup>

Wie alle weltlichen Symbole stehen auch religiöse Symbole in der Gefahr des Vergessens und der Auflösung, insbesondere hier zeigt sich deutlich ein Verfall des Symbols und seiner Bedeutung mangels Vollzuges. Ein religiöses Symbol muss daher regelmäßig genutzt werden, um als solches gelten zu können. Sonst besteht auch die Gefahr der ungenauen oder gar falschen Verwendung religiöser Symbole.<sup>29</sup>

Insbesondere in der Theologie stellen Symbole eine große Hilfe dar, da sich durch ihre Verwendung das theologische Vermittlungsproblem zwischen der Zukünftigkeit Gottes mit der gegenwärtigen Welt zumindest ansatzweise klären lässt.<sup>30</sup> Symbole weisen eben auf diese nicht-sichtbare, unbekannte Ebene hin.

Daher finden sich auch etliche Plädoyers für eine zeitgemäße Verwendung von religiösen Symbolen heutzutage. Nach H. Timm bedarf es einer Erneuerung der Symbolkultur, auch und besonders bei religiösen Symbolen. Er sieht, bezogen auf das Christentum, im Lernen von und mit Symbolen „praktisch eschatologischen Sinn, die Zeichen der Zeit wahrzunehmen und in Gleichnissen von dem Jawort Gottes zu seiner Welt aufgeschlossen für Glauben, Hoffnung und Liebe leibhaftig zu leben.“<sup>31</sup> Durch die Kenntnis von Symbolen ist es für das Individuum einfacher, Glaubensinhalte wahrzunehmen und auch für sich selbst anzunehmen.

### 2.1.3. Symboltheorie Paul Tillichs

Paul Tillich, ein deutsch-amerikanischer Theologe und Religionsphilosoph, hat sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts neben anderen Themen mit religiösen Symbolen beschäftigt und einige weitere Merkmale herausgestellt.<sup>32</sup> Sein Symbolverständnis ist bis heute wegweisend für den Umgang mit religiösen

---

<sup>27</sup> Vgl. Bürkle, S. 1154.

<sup>28</sup> Vgl. Gutmann, S. 1141.

<sup>29</sup> Vgl. Vollrath, S. 22.

<sup>30</sup> Vgl. Biehl (2004), S. 1928.

<sup>31</sup> Schroer, S. 494.

<sup>32</sup> Vgl. Schüßler.

Symbolen, die Theorie Tillichs gilt als der wesentlichste Beitrag zur Klärung der Frage nach solchen Symbolen.<sup>33</sup>

Symbole bezeichnet Tillich als Sprache der Religionen selbst.<sup>34</sup> Er versteht sie als deutlichen Ausdruck des individuellen Glaubens, der sich mit anderen verbindet.<sup>35</sup> Allein durch die Dynamik des Glaubens seien bisher unzählige religiöse Symbole entstanden, dies werde auch zukünftig der Fall sein.<sup>36</sup> Symbole bedürfen nach seiner Auffassung keinerlei Rechtfertigung oder Erklärung, solange ihr Sinn verstanden werde.<sup>37</sup> Allerdings gesteht er auch ein, dass bereits die Definition eines Symbols schwierig sei, da oft ein falscher Sprachgebrauch stattfinde. Daher grenzt er ‚echte‘ Symbole, er bezeichnet sie als „repräsentative Symbole, klar ab von bloßen Zeichen, beispielsweise in der Mathematik, Metaphern und Symptomen.“<sup>38</sup> Diese zweite Gruppe (diskursive Symbole) stelle nach seiner Auffassung nur austauschbare Zeichen dar.<sup>39</sup>

Sein Haupt-Augenmerk legte Tillich daher auf den Bereich der repräsentativen Symbole und hat verschiedene Merkmale hierfür herausgearbeitet:

- Verweis-Charakter: Alle repräsentativen Symbole weisen über sich hinaus auf einen anderen Zusammenhang und gebrauchen daher sogenanntes ‚symbolisches Material‘, welches zur Veranschaulichung dient.<sup>40</sup> Daher ist in jedem Gegenstand, der ein Symbol darstellt, eine indirekte Botschaft enthalten, „etwas, das nicht unmittelbar ergriffen werden kann.“<sup>41</sup>
- Teilhabe an der Wirklichkeit: Jedes Symbol ist Teil der Wirklichkeit, auf das es verweist. Somit strahlt es deren Sinn und Seinsmächtigkeit in unsere Welt aus. Dies bestätigt auch das oben beschriebene allgemeine Merkmal, dass ein Symbol nicht austauschbar ist beziehungsweise willkürlich gesetzt werden kann. Es besteht immer eine Verbindung zwischen der verweisenden und der dargestellten Wirklichkeit.<sup>42</sup> Tillich bestätigt das im Kapitel zuvor

---

<sup>33</sup> Zit. nach Stratmann, S. 78.

<sup>34</sup> Vgl. Tillich, S. 3.

<sup>35</sup> Vgl. Stratmann, S. 80.

<sup>36</sup> Vgl. Tillich, S. 8.

<sup>37</sup> Vgl. Tillich, S. 3.

<sup>38</sup> Vgl. ebd.

<sup>39</sup> Vgl. Stratmann, S. 77.

<sup>40</sup> Vgl. Tillich, S. 4.

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Vgl. Stratmann, S. 77.

erwähnte Merkmal, dass „Symbole geboren werden und sterben.“<sup>43</sup> Für die Existenz eines Symbols ist daher die Akzeptanz der Wahrnehmenden zwingend erforderlich.

- die Macht, verdeckte Wirklichkeiten zu erschließen: Des Weiteren obliegt religiösen Symbolen eine besondere Macht, indem sie im Menschen selber eine neue Dimension eröffnen, welche die Wahrnehmung von Symbolen und der versteckten Wirklichkeit überhaupt erst ermöglichen.<sup>44</sup> Dieser andere Zugang zur Wirklichkeit gelingt nach Tillich besonders durch religiöse Symbole: „Religiöse Symbole vermitteln durch ihr Teilhaben am Heiligen die Erfahrung des Heiligen an Dingen, Personen und Ereignissen. In der Begegnung mit heiligen Orten, heiligen Zeiten, heiligen Personen und heiligen Bildern erfährt der Mensch etwas von dem Heiligen selbst – eine Erfahrung, die durch keine Erkenntnis vermittelt philosophischer oder theologischer Begriffe ersetzt werden kann.“<sup>45</sup>
- ambivalente Wirkung: Tillich stellt fest, dass Symbole unterschiedlich wirken können, nicht jeder nimmt ein Symbol auf dieselbe Art und Weise wahr und versteht dessen Aussage. So kann ein und dasselbe Symbol sowohl aufbauend und ordnend (=stärkend) oder auch zerstörerisch und zersetzend wahrgenommen werden. Entscheidend ist hierbei der persönliche und kulturelle Hintergrund, mit dem ein Symbol betrachtet wird. Diese Wirkungen kann ein Symbol sowohl auf einzelne Individuen haben wie auch auf Gemeinschaften. Dies ergänzt das bereits angeführte allgemeine Merkmal der ‚emotionalen Aufladung‘ von Symbolen dahingehend, dass Tillich hervorhebt, dass ein und dasselbe Symbol unterschiedlich verstanden werden kann. Weiter schreibt Tillich, dass Symbole daher sogar nahezu heilende Kraft besitzen können, wenn sie beispielsweise Zuversicht und Vertrauen repräsentieren. Er benennt hingegen auch den Missbrauch von Symbolen, die in einem anderen Zusammenhang als ihrem ursprünglichen verwendet werden, welcher zu Angst und Depressionen führen könne. So

---

<sup>43</sup> Tillich, S. 4.

<sup>44</sup> Vgl. Tillich, S. 5.

<sup>45</sup> Ebd.

kommt Tillich zu dem Schluss, dass Symbole daher nicht unterschätzt werden dürfen und sie mehr sind als harmlose semantische Zeichen.<sup>46</sup>

Darüber hinaus stellt Tillich ein negatives und ein positives Kriterium von Symbolen fest. Mit dem negativen Kriterium verdeutlicht er, dass Symbole eindeutig und klar erkennbar sein sollten und keine Verwechslungsgefahr ermöglichen sollten. Der idolhafte Missbrauch von Kreuzen sei allerdings unvermeidlich, so Tillich.<sup>47</sup> Er hebt durch das positive Kriterium allerdings auch hervor, dass oben beschriebenes symbolisches Material jede Form haben kann, menschlich, pflanzlich oder auch unbelebt, wobei der Bereich des Menschlichen am höherwertigsten anzusehen sei. „Deshalb haben alle großen Religionen ihre Symbole auf der Darstellung eines Menschenlebens aufgebaut.“<sup>48</sup>

Weiter beschreibt Tillich, welche Probleme im Umgang mit (religiösen) Symbolen auftreten können. So müsse man ein Symbol auf seine Aussagekraft hin überprüfen und fragen, ob es sein ‚Ziel‘ angemessen erreicht. Möglicherweise lässt sich das ‚Unsagbare‘ auch in einer anderen Sprache als der der Symbole ausdrücken.<sup>49</sup> Zudem bedürfe es für das Verständnis von Symbolen zweier Methoden, der phänomenologischen und der ontologischen. Erstere beschreibt die heilige Wirklichkeit und hat daher ‚Begegnungsqualität mit dem Heiligen‘. Die ontologische Methode analysiert hingegen das Wesen des Menschen und seine Beziehung zur Welt. Durch religiöse Symbole solle der Charakter des Seienden (Gott) hervorgehoben werden.<sup>50</sup> Das ‚Problem‘ in der Verwendung religiöser Symbole liegt nach Tillich daher darin, dass der Bezugspunkt des Symbols etwas ist, „was jenseits der Endlichkeit ist“<sup>51</sup>. So bleibe keine andere Möglichkeit, als bekannte Ausdrücke, Gegenstände und anderes zur Beschreibung zu verwenden.

Bei der Vermittlung religiöser Inhalte und Symbole sind nach Tillich eine essentielle und eine existentielle Analyse notwendig, um den Betrachter / die

---

<sup>46</sup> Vgl. Tillich, S. 6.

<sup>47</sup> Vgl. Tillich, S. 10 f.

<sup>48</sup> Tillich, S. 11.

<sup>49</sup> Vgl. Tillich, S. 6.

<sup>50</sup> Vgl. Tillich, S. 7.

<sup>51</sup> Tillich, S. 8.

Wahrnehmende angemessen ansprechen zu können.<sup>52</sup> Zudem dürfe aber auch der historische Kontext, aus dem ein Symbol stamme, nicht vergessen werden.<sup>53</sup> In der Verknüpfung dieser beiden Voraussetzungen sei es daher unerlässlich, dass Symbole ganzheitlich erfahren werden können und nicht diktiert werden. Ein bestimmtes Symbolverständnis kann nicht fremd vorgegeben werden, sondern müsse vielmehr induktiv und handlungsorientiert erfolgen.<sup>54</sup>

## 2.2. Öffentlicher Raum

Die einfachste Definition von ‚öffentlichem Raum‘ besagt, dass dies alles ist, bei dem der Zugang nicht durch eine Privatperson begrenzt wird.<sup>55</sup> Dies lässt sich allerdings noch weiter konkretisieren, sodass nach allgemeiner Auffassung frei zugängliches Gelände einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als ebensolcher zu verstehen ist, welches von den Bürgerinnen und Bürgern ohne besondere Zugangshindernisse genutzt werden kann. Zugangshindernisse können durch Fremdbesitz entstehen, aufgrund eines ausgewählten Personenkreises, der zugangsberechtigt ist (Schulhöfe, Naturschutzgebiete, Friedhöfe...), oder auch durch Nutzungsentgelte beispielsweise in Museen, Schwimmbädern etc. In diesem Falle handelt es sich um einen begrenzt öffentlichen Raum. Auch die zeitliche Komponente definiert den ‚öffentlichen Raum‘ genauer, da dieser im Regelfall jederzeit frei zugänglich ist, andernfalls läge ebenfalls ein begrenzt öffentlicher Raum vor.<sup>56</sup> ‚Öffentlicher Raum‘ ist daher im Grunde alles, „was wir auf unseren Wegen durch die Stadt wahrnehmen.“<sup>57</sup> Es ist hier weiter zu unterscheiden zwischen der Nutzung als Verkehrsfläche, Plätzen und von öffentlichen Gebäuden, welche von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden. Somit zeigt sich bereits, dass unter

---

<sup>52</sup> Vgl. Tillich, S. 21.

<sup>53</sup> Vgl. Stratmann, S. 81.

<sup>54</sup> Vgl. Stratmann, S. 80.

<sup>55</sup> Vgl. Stadtplanungsforum Stuttgart, Konzeptpapier.

<sup>56</sup> Vgl. Stadtplanungsforum Stuttgart, Thesenpapier, S. 2.

<sup>57</sup> Stadtplanungsforum Stuttgart, Konzeptpapier.

dem Begriff des ‚öffentlichen Raumes‘ eine sehr differenzierte Vielfalt räumlicher Gegebenheiten verstanden wird.<sup>58</sup>

Darüber hinaus kommen dem öffentlichen Raum unterschiedliche Bedeutungen zu:<sup>59</sup>

- So kann der öffentliche Raum einer Gemeinde oder einer Körperschaft als Bühne dienen, auf der sich diese und alle Nutzer bewusst und unbewusst ‚inszenieren‘ oder für sich werben. Diese Art der Darstellung unterscheidet sich klar vom privaten Raum, da dieser, im Gegensatz zur Öffentlichkeit, ‚geschützt‘ ist.
- Auch fungiert der öffentliche Raum als Nachbarschaftsraum, in dem unterschiedlichste Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen. Dies wirkt auch identitätsstiftend.
- Der ‚öffentliche Raum‘ verbindet auch einzelne städtische Bereiche zu einem Gesamtkonzept ebenso wie die privaten Lebensräume der Menschen.

Der öffentliche Raum ist daher auch immer ein Spiegel der Gesellschaft und stellt für alle Teilnehmenden sichtbar dar, wie miteinander umgegangen wird, worauf Wert gelegt wird oder welche Bereiche vernachlässigt werden. In der Öffentlichkeit ist kein Mensch für sich allein, sondern teilt sich diese mit seinen Mitmenschen.<sup>60</sup>

Im Rahmen dieser Ausarbeitung sei also ‚öffentlicher Raum‘ als frei zugänglicher, gemeindlicher Raum sowie öffentliche Gebäude wie beispielsweise Schulen, Behörden, Gerichte und ähnliches verstanden, welche von einer nicht eingrenzbaaren Personengruppe genutzt werden kann. Zudem soll hierzu alles zählen, was im Gemeinde- / Stadtbild wahrgenommen werden kann und nicht privates Eigentum ist.

---

<sup>58</sup> Vgl. Reiß-Schmidt, S. 2.

<sup>59</sup> Vgl. hierzu und zu weiteren Merkmalen: Stadtplanungsforum Stuttgart, Konzeptpapier.

<sup>60</sup> Vgl. ebd.

### 2.3. Vorstellung unterschiedlicher religiöser Symbole im öffentlichen Raum

Symbole sind im alltäglichen Leben omnipräsent, darunter befinden sich neben vielen werbenden oder staatlichen Symbolen auch solche mit religiösem Charakter. Im Folgenden soll daher anhand einer (nicht abschließenden) Aufzählung verdeutlicht werden, welche Vielzahl religiöser Symbole im öffentlichen Raum vertreten ist und allein durch ihre Präsenz eine Wirkung auf die Menschen bzw. ihre jeweiligen Betrachter ausüben. Hierbei soll der Symbolcharakter anhand mindestens eines der oben genannten Merkmale verdeutlicht werden:

Bereits durch **architektonische Bauten** prägen religiöse Glaubensgemeinschaften das städtische Bild, welches sich einem Betrachter bietet. So lässt sich in jedem Dorf hierzulande ein Kirchengebäude, oftmals mit Kirchturm, finden und in vielen größeren Städten mittlerweile auch wieder erkennbare Synagogen oder Moscheen. In den vergangenen Jahren entstanden auch einige Neubauten mit Minaretten, welche sozusagen das islamische Pendant zum christlichen Kirchturm darstellen, auch diese sind von Ferne sichtbar. Hinter dem rein praktischen Nutzen-Effekt von derartigen Gebäuden, ein Dach über dem Kopf zu haben und in einem eingegrenzten (geschützten) Raum seinen Glauben leben zu können, ist in diesen Bauten allerdings auch eine versteckte, nicht (immer) auf den ersten Blick offensichtliche Botschaft versteckt. So repräsentieren sie als sichtbares Zeichen auch den Glauben und stehen für eine religiöse Kultur der Gemeinschaft. In den drei angeführten Religionen hat die gemeinsame Feier eines Gottesdienstes beziehungsweise gemeinsame Gebete sowie andere Feiern bereits seit Jahrhunderten eine große Bedeutung. Ein nur privat gelebter Glaube würde daher einen Teil der Religionen unterschlagen. Zusätzlich verbinden diese religiösen Gebäude auch die Glaubensmitglieder und heben sich auch von Andersgläubigen ab. So würde vermutlich kaum ein Christ eine Moschee für sein Gebet aufsuchen, ebenso wie ein Moslem in einer Synagoge eher selten aus religiösen Gründen einem Gottesdienst folgen würde.

Mit diesen sakralen Gebäuden ist zudem ein weiteres Symbol verbunden, welches sich auch in ähnlicher Weise in unterschiedlichen Religionen wiederfindet. Nahezu jede christliche Kirche besitzt einen Kirchturm, oft

ausgestattet mit einer Uhr und **Glocken**. Die Glocken dienen nicht nur der Zeitmitteilung oder anderen profanen Mitteilungen, sondern auch der Botschaft bestimmter religiöser Inhalte. Während des Vater Unser informiert eine spezielle Glocke über dessen Gebet im Gottesdienst, sodass auch andere, nicht in der Kirche am Gottesdienst teilnehmende Personen hierüber informiert werden und an ihrem jeweiligen Ort das Vater Unser mitsprechen können. Daher kommt den Kirchenglocken auch eine verbindende Funktion zu. Anhand der Kirchenglocken zeigt sich besonders deutlich die von Tillich herausgearbeitete ambivalente Wirkung eines Symbols, da nicht jeder Mensch Kirchenglocken dieselbe Bedeutung beimisst und ihre versteckte Botschaft aufnimmt. Oft bleibt es eben bei einer oberflächlicheren Wahrnehmung, bei der Glocken nur der Einteilung des Tages in verschiedene Abschnitte dienen. Ähnliche Bedeutung hat der **Ruf des Muezzins** im Islam, welcher in stärker islamisch geprägten Ländern fünfmal am Tag die Gläubigen zum Gebet ruft. Auch dieser Ruf hat eben nur eine Relevanz für die Muslime, Andersgläubige sind hiervon primär nicht betroffen.

Zu Beginn dieses Kapitels wurde dargestellt, dass im Grunde ‚Alles‘ ein Symbol sein kann und es nicht auf die Gegenständlichkeit ankommt. Daher besitzt meines Erachtens auch das in Deutschland bekannte ‚**Wort zum Sonntag**‘ symbolhaften Charakter. Diese Fernsehsendung am Samstagabend, welche seit 1954 ausgestrahlt wird, stellt eine Art kurzer Predigt dar, welche im Wechsel von evangelischen und katholischen Theologinnen und Theologen vorgetragen wird.<sup>61</sup> Neben dem vermittelten Inhalt steht eine weitere Botschaft, welche erst bei genauerem Hinsehen deutlich wird. Das Wort zum Sonntag ist eine ausschließlich christliche Sendereihe, in der christliche Werte und Ansichten medial präsentiert werden, dies sichert der Rundfunkstaatsvertrag den beiden Kirchen zu. Ein entsprechendes regelmäßiges Angebot von islamischen oder jüdischen Vertretern gibt es nicht, da dies der Rundfunkstaatsvertrag nicht vorsieht. Daraus wird deutlich, dass die bundesdeutsche Gesellschaft eine durch das Christentum geprägte ist und eine breitere mediale Öffentlichkeit anderer Religionen eher verhindert. Der Zuwachs islamischer Gläubiger im Bundesgebiet zeigt hier bislang keine Auswirkungen,

---

<sup>61</sup> Vgl. [daserste.de](http://daserste.de).



sodass das ‚Wort zum Sonntag‘ durchaus als Symbol des christlichen Bekenntnisses (des Staates / des öffentlich-rechtlichen Fernsehens...) und einer (noch) nicht vollzogenen Anerkennung beispielsweise des Islams zu sehen ist. Ein ähnliches öffentlich-rechtlich unterstütztes Angebot seitens des Islams, ein ‚Islamisches Wort‘, findet sich derzeit nur im Internetangebot des Südwestrundfunks und wird einmal monatlich produziert. Bei diesen religiösen Veranstaltungen ist besonders die kommunikative Funktion nicht außer Acht zu lassen, da sie sowohl Gläubige als auch Anders- oder Nichtgläubige erreicht und zur gemeinsamen Diskussion anspricht.

Ein weiteres religiöses Symbol stellt das christliche **Kreuz** oder auch Kruzifix dar, welches sich nicht nur innerhalb kirchlicher Räume befindet, sondern auch im öffentlichen Raum zu finden, so zum Beispiel in Schulen, an Straßenrändern, auf Berggipfeln und andernorts. Auf die genauere Bedeutung und die Zulässigkeit dieses religiösen Symbols im öffentlichen Raum geht Kapitel 3.2. ausführlicher ein. Ein ähnlich bedeutsames Symbol stellt im Judentum der **Chanukka-Leuchter** dar, welcher allerdings im öffentlichen Raum kaum präsent ist. (Eine Ausnahme stellt hier das jüdische Lichterfest dar, bei dem 2010 ein überdimensionaler Leuchter auf dem Pariser Platz in Berlin verwendet wurde. Dies dürfte allerdings eher als hinweisende, vielleicht werbende Maßnahme auf dieses jüdische Fest initiiert worden sein, da es keine dauerhafte Präsenz an dieser Stelle besitzt.)

Neben diesen religiösen Symbolen, welche sich in der Öffentlichkeit finden und auch von staatlicher Seite genutzt bzw. unterstützt werden, existieren noch weitere religiöse Symbole, welche allerdings bestimmten Personen zugeschrieben werden können. Da die Träger dieser Symbole allerdings auch in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten, kann durchaus von ‚religiösen Symbolen im öffentlichen Raum‘ die Rede sein. In diese Gruppe fallen daher **Ordensgewänder**, welche von besonderen Mitgliedern verschiedener Glaubensrichtungen getragen werden können. Neben der christlichen Tracht von Nonnen, Mönchen und Diakonissen sind auch Anhänger anderer Religionen wie des Buddhismus und anderer anhand ihrer Kleidung zu erkennen. Hinzu kommen hier noch **religiöse Kopfbedeckungen**, wie die jüdische Kippa, das von vielen Muslima getragene Kopftuch, der islamische

Turban oder eine von Nonnen getragene Haube. Diese Kleidungsstücke haben ebenso wie die Kopfbedeckungen vordergründig rein gläubige Gründe, welche sich aus den jeweiligen Religionen ableiten, hintergründig stellen sie auch eine Abgrenzungs- und Zuordnungsmöglichkeit dar. Als religiöses Symbol charakterisiert sie weiter, dass durch sie die Tiefe des Glaubens oder der Frömmigkeit abgelesen werden kann beziehungsweise soll. Auch regen diese Symbole zur Diskussion mit anderen Mitmenschen an. Anhand ihrer Kleidung verdeutlichen die Trägerinnen und Träger außerdem, dass sie eine versteckte Wahrheit ‚hinter den Dingen‘ wahrnehmen, hierfür empfänglich sind und diese auch bewusst mit anderen teilen möchten. Insbesondere das Kopftuch muslimischer Frauen stand in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion, dies zeigt auch die emotionale Aufladung eines eigentlich ‚harmlosen‘ Gegenstandes als Symbol. Auf die Bedeutung und Entwicklung in den vergangenen Jahren gehe ich in Kapitel 3.3. dieser Ausarbeitung näher ein.

Diese beispielhafte Aufzählung sollte die Vielfältigkeit von religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit aufzeigen, welche den Menschen tagtäglich begegnen können. Auf die bereits genannten Symbole des christlichen Kreuzes und des muslimischen Kopftuches soll in den folgenden Kapiteln näher eingegangen werden, insbesondere mit einem Blick auf die Zulässigkeit in Bezug auf staatliche Regelungen. Diese Eingrenzung ist dem Umfang der Ausarbeitung geschuldet, auch andere religiöse Symbole könnten durchaus intensiver hinsichtlich ihrer Wirkung und Zulässigkeit im öffentlichen Raum betrachtet werden.

### 3. Ausgewählte religiöse Symbole

Die Verwendung religiöser Symbole im privaten Raum und als Ausdruck des privaten Glaubens stellt keinerlei Probleme dar. Schwierigkeiten können entstehen, wenn religiöse Symbole im öffentlichen Raum und vielleicht sogar von staatlicher Seite verwendet werden.<sup>62</sup> Im Rahmen dieses Kapitels soll daher geklärt werden, in wie weit religiöse Symbole verschiedener Glaubensgemeinschaften im öffentlichen Raum zulässig sind. Hierzu soll anhand des Kreuzes als wohl stärkstem Symbol des Christentums eine historische Betrachtung und eine Abwägung der Vereinbarkeit mit den in Verfassung und Gesetzen niedergeschriebenen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Selbiges soll mit dem islamischen Kopftuch geschehen, welches als Symbol des Islams beziehungsweise von vielen Menschen als solches angesehen wird. Da es sich bei der bundesdeutschen Gesellschaft mittlerweile deutlich um eine Zuwanderungsgesellschaft handelt, in der Menschen unterschiedlichster Herkunft und Glaubens miteinander leben<sup>63</sup>, ist der Blick auf außer-christliche Symbole auch im Rahmen dieser Ausarbeitung durchaus geboten. Abschließend soll bei beiden Symbolen auf eventuelle Konfliktpotentiale geschaut sowie mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden.

#### 3.1. Gesetzliche Regelungen über religiöses Verhalten

An dieser Stelle empfiehlt sich, bevor auf einzelne religiöse Symbole und deren Verwendung und Zulässigkeit geschaut wird, ein kurzer Blick auf die verfassungsmäßigen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland bezogen auf Religion(en) und Glauben ihrer Bürgerinnen und Bürger. So sichert der Staat zu allererst in Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (im Folgenden: GG) die Glaubens- und Religionsfreiheit aller Menschen in Deutschland. Damit wird das religiöse Bedürfnis des Menschen anerkannt und als eines der zu schützenden Rechtsgüter definiert.<sup>64</sup> Diese Regelung umfasst auch den keiner Begründung benötigten Unglauben der Staatsbürger.<sup>65</sup> Weiter wird klar formuliert, dass es keine Staatskirche gibt (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 der deutschen

---

<sup>62</sup> Vgl. Vollrath, S. 21.

<sup>63</sup> Vgl. Lanzerath, S. 2.

<sup>64</sup> Vgl. Lanzerath, S. 37.

<sup>65</sup> Vgl. von Campenhausen, S. 59.

Verfassung vom 11. August 1919). Daraus folgt, dass sich der Staat religiös und weltanschaulich neutral zu verhalten hat, nur so könne den Bürgern ein Freiraum zur persönlichen Entfaltung gemäß ihrer Wünsche und Bedürfnisse gewährleistet werden.<sup>66</sup> Damit „ist der Staat des Grundgesetzes ein säkularer, religiös und weltanschaulich neutraler Staat, für den Glaube und Religion außerhalb seiner Zwecke liegen und die er daher weder inhaltlich bestimmen noch bewerten darf.“<sup>67</sup> Das Neutralitätsgebot umfasst weiter auch das Verbot der Identifikation mit einer speziellen Religion, der Staat darf sich religiöse oder weltanschauliche Inhalte nicht zu eigen machen oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger beurteilen. Auch muss er sich „jeglicher Intervention oder Parteinahme in Glaubensangelegenheiten enthalten.“<sup>68</sup> Nur so könne der Staat „mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts, allen Bürgern ohne Ansehen der Person ‚Heimstatt‘ sein.“<sup>69</sup> In Folge dessen lassen sich zwei unterschiedliche Verständnisse über das richtige Verhalten des Staates finden:

- striktes Neutralitätsverständnis: Dieses Verständnis setzt die radikale Trennung von Staat und Kirche voraus. Da der Staat allgemein = für alle Menschen da sei, müsse er von Besonderheiten (den unterschiedlichen Religionen) Abstand nehmen.<sup>70</sup>
- offenes Neutralitätsverständnis: Hierbei ist eine bejahende Berücksichtigung von Religionen durch den Staat möglich. Die staatliche Neutralität wäre durch die paritätische Berücksichtigung aller im Staate vorkommender Religionen sichergestellt.<sup>71</sup>

Eine eindeutige Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes staatliches Neutralitätsverständnis ist nach herrschender Meinung nicht möglich, dies liege am Fehlen einer gesetzlichen Legaldefinition. Vielmehr bedarf es einem „Zusammenwirken beider Neutralitätsbegriffe“ und bereichsspezifischer Entscheidungen.<sup>72</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. Lanzerath, S. 167.

<sup>67</sup> Lanzerath, S. 37.

<sup>68</sup> Lanzerath, S. 171 f.

<sup>69</sup> Ganz, S. 42.

<sup>70</sup> Vgl. Lanzerath, S. 173.

<sup>71</sup> Vgl. Lanzerath, S. 174.

<sup>72</sup> Vollrath, S. 208.

Die beschriebene Trennung von Staat und Kirche bedeutet allerdings nicht, dass Kirche, Religion und Glaube aus der Öffentlichkeit verdrängt werden sollen, vielmehr hat sich der Staat eben paritätisch zu allen Glaubensrichtungen zu verhalten.<sup>73</sup> Bereits kurz nach ihrer Einführung wurde das staatliche Trennungsprinzip in der damaligen Weimarer Reichsverfassung als ‚hinkende Trennung‘ beschrieben, da es nicht derart weit griff wie in anderen Ländern (Frankreich, Vereinigte Staaten von Amerika), allerdings eine neue Epoche im Verhältnis des deutschen Staates zu den Kirchen einläutete.<sup>74</sup>

Ebenso wie sich der Staat aus den inhaltlichen Bestimmungen der Kirchen heraushalten soll, sind im Umkehrschluss auch die Kirchen aufgefordert, staatliche Inhalte und Vorgänge unkommentiert zu lassen. So wird das Einmischen von Kirchenvertretern in staatliche und / oder politische Vorgänge kritisiert, andererseits wird die Stimme der Kirchen bis heute als moralische und ethische Instanz geschätzt und mit einer „politischen Mitverantwortung der Kirchen“ begründet.<sup>75</sup>

Zweifelsfrei ist heute, dass sich staatliche Institutionen neutral zu verhalten haben.<sup>76</sup> Eine Besonderheit ergibt sich allerdings, sobald staatliche Bedienstete während ihrer Dienstzeit durch religiöse Symbole ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensrichtung ausdrücken. Staatsbedienstete bilden gewissermaßen die Schnittstelle zwischen Staat und Gesellschaft (dem individuellen Bürger), zum Einen sind sie Teil des Staates und repräsentieren diesen. Andererseits sind auch die Bediensteten natürlich Individuen mit einer eigenen (religiösen) Identität.<sup>77</sup> So gelten die Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger, als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert, für amtlich Tätige nicht bzw. nicht uneingeschränkt.<sup>78</sup> Somit stellt sich hier eine besondere Schwierigkeit bei der Beurteilung, in wie weit religiöse Kleidung oder Schmuck als zulässig zu betrachten ist.

---

<sup>73</sup> Vgl. von Campenhausen, S. 73 – 77.

<sup>74</sup> Vgl. von Campenhausen, S. 73.

<sup>75</sup> Heckel, S. 158.

<sup>76</sup> Vgl. von Campenhausen, S. 78.

<sup>77</sup> Vgl. Lanzerath, S. 3.

<sup>78</sup> Vgl. Lanzerath, S. 31 f.

## 3.2. Kreuze in öffentlichen Gebäuden

Das Kreuz dürfte das im europäischen Bereich am weitesten verbreitete religiöse Symbol sein. Seine historische Bedeutung ist über Jahrhunderte entstanden, hierbei stand das Kreuz allerdings immer wieder auch in der Kritik. Dies zeigt sich ebenso heutzutage in kontroversen Debatten um die Zulässigkeit dieses Symbols in staatlichen Einrichtungen. Der folgende Abschnitt soll daher sowohl historische als auch aktuelle Entwicklungen darstellen.

### 3.2.1. Bedeutung von Kreuzen früher und heute

Das Kreuz ist ein seit Jahrhunderten bekanntes Symbol, welches meist umgehend mit dem Christentum assoziiert wird. Es kann als das zentralste Symbol des Christentums und sein klarstes Erkennungszeichen bezeichnet werden.<sup>79</sup> Bis heute ist es an vielen Orten zu finden, an denen das Christentum eine starke Bedeutung hatte beziehungsweise bis heute hat

Allerdings ist das Kreuz kein exklusiv christliches Zeichen, so findet es sich vielmehr auch in vielen alten außerchristlichen Kulturen und Stammesreligionen. Es stellte dort den Schutz gegen das Böse sowie die Einteilung des Kosmos / der Erde / der Stadt in vier Bereiche dar.<sup>80</sup> Aufgrund dieser vielfältigen Verwendung und Bedeutung existiert auch keine einheitliche Kreuzes-Form, vielmehr variieren die Darstellungen teilweise stark. Neben der T-Form und senkrecht gekreuzten Balken dürften, neben anderen, die für das christliche Kreuz typische Darstellung mit nach oben verschobenem Querbalken und das gekippte Andreas-Kreuz besonders bekannt sein.<sup>81</sup>

Die ersten Darstellungen des Kreuzes als christliches Zeichen finden sich im vierten Jahrhundert zur Verzierung von Särgen. Allerdings ist auch bekundet, dass sich gläubige Christen bereits vorher im Gottesdienst und im täglichen Leben bekreuzigten, um auch so ihre Zugehörigkeit zu Gott zu zeigen. Dies geschah überwiegend in geschlossenen geschützten Räumen, da die ersten

---

<sup>79</sup> Vgl. Moltmann, S. 34.

<sup>80</sup> Vgl. Sundermeier, S. 1744 / Löhr, S. 692.

<sup>81</sup> Vgl. Löhr, S. 692.

Christen oft dem Spott ihrer jüdisch und griechisch geprägten Umwelt ausgesetzt waren.<sup>82</sup> In den folgenden Jahrhunderten wurden im Kreuz, abhängig von den verwendenden Gläubigen, unterschiedliche Aspekte gesehen, so galt es als Siegeszeichen, Zeichen von Schwäche oder auch als Zeichen des Leidens Jesu und menschlichen Mit-Leidens.<sup>83</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch ab dem fünften Jahrhundert vermehrt der gekreuzigte Christus am Kreuze statt des bloßen Kreuzes dargestellt (=Kruzifix: lateinisch für: der ans Kreuz Geheftete).<sup>84</sup> In der Reformationszeit stellte M. Luther das Kreuz in den Mittelpunkt seiner Theologie (theologia crucis) und wendet sich damit gegen die, in seinen Augen lebensferne Theologie der Herrlichkeit. Aus diesem Grunde finden sich in evangelischen Kirchen, anders als in katholischen Gotteshäusern, bis heute keine Heiligendarstellungen, im Altarraum finden sich meist ein Kreuz (oder Kruzifix) sowie Darstellungen der Kreuzigung Jesu.<sup>85</sup> Heutzutage dient das Kreuz auch oft, um die Grundzüge des (evangelischen) Glaubens anhand der beiden Balken hervorzuheben: der horizontale Balken verbinde die Menschen miteinander und der senkrechte stelle die Verbindung von den Menschen zu Gott dar.

In all diesen aufgezeigten Zeiten repräsentierte das Kreuz zwar unterschiedliche ‚versteckte Wahrheiten‘, diese waren aber innerhalb der Epoche unzweifelhaft und den Gläubigen bekannt. Daher kann auch von früheren Kreuzen als Symbol gesprochen werden. Wie oben bereits beschrieben, wurde es in vorchristlicher Zeit durch die „zweifache Verbindung diametral entgegengesetzter Punkte [...] (als) Sinnbild der Einheit von Extremen“ verstanden<sup>86</sup> und symbolisierte die Vierteilung von Kosmos und anderem (s.o.). Auch wurde es nach Jesu Tod schnell als Zeichen des gekreuzigten Gottes verstanden, welcher hiermit seine Sterblichkeit bewiesen hätte. Zu späterer Zeit wurde anhand dieses Symbols das stellvertretende Leiden Christi für diese Welt und die Gläubigen verstanden, da er zur Vergebung der Sünden gestorben ist. Auch ein Verständnis des Kreuzes als Zentrum der neuen Schöpfung, Lebensbaum, Achse der Welt oder

---

<sup>82</sup> Vgl. Köpf, S. 1748.

<sup>83</sup> Vgl. Köpf, S. 1748 f.

<sup>84</sup> Vgl. Löhr, S. 693.

<sup>85</sup> Vgl. Köpf S. 1751.

<sup>86</sup> Heinz-Mohr, S. 164.

Himmelsleiter lässt sich feststellen.<sup>87</sup> All diese Deutungen sind nicht auf den ersten Blick ersichtlich und kommen erst bei einer intensiveren Betrachtung und Beschäftigung mit dem bloßen Gegenstand ‚Kreuz‘ zu Tage. Daher ist das Kreuz in seinem christlichen Kontext eindeutig als religiöses Symbol zu qualifizieren.

Auch die Kreuzigung als Strafe für gotteslästerliches Verhalten findet sich bereits in antiken Kulturen, sie stellte aufgrund ihrer langen Leidenszeit eine besonders schandhafte und grausame Tötungsmethode dar.<sup>88</sup> J. Moltmann sieht in der Kreuzigung deutlich die „abscheulichste Strafe“.<sup>89</sup> Daher wird auch wiederholt über die Verwendung des Kreuzes als christliches Symbol gestritten, da es eben für die grausame Tötungsart stehe und auch während Kriegszügen als Erkennungszeichen Verwendung fand. So laste dem Kreuz-Symbol auch immer Bestrafung, Unterdrückung und Tyrannei an. Trotzdem, oder gerade deshalb, erkennt Moltmann das Kreuz als zwiespältiges Symbol an und stellt heraus, dass es gerade aufgrund dieser früheren Verwendungen auch heute noch zum Nach- und Umdenken einlade.<sup>90</sup> Er führt weiter aus, dass das Kreuz bereits früh als ‚Stein des Anstoßes‘ verstanden wurde und als Zeichen für Widerspruch, Ärgernis, Hohn und Spott empfunden wurde.<sup>91</sup> Durch die theologische Deutung gelänge es aber, diesen Konflikt heute aufzulösen. So symbolisiert es für Moltmann zum Einen einen klaren Verweis auf Gott und seine Wirkmächtigkeit und zum Anderen lenke es aus der Kirche heraus in die Gemeinschaft der Verdrängten und Unterdrückten.<sup>92</sup>

Moltmann verdeutlicht noch, dass die Predigt vom Kreuz, also das Verständnis dieses Symbols, auch immer vom ‚Sender‘ und ‚Empfänger‘ abhängig ist. Beide müssten ein ähnliches Verständnis haben, um miteinander über das Symbol und seine Bedeutung in Kontakt und Gespräch kommen zu können.<sup>93</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl. Heinz-Mohr, S. 165.

<sup>88</sup> Vgl. Löhr, S. 694.

<sup>89</sup> Moltmann, S. 35.

<sup>90</sup> Vgl. Moltmann, S. 7 / 11.

<sup>91</sup> Vgl. Moltmann, S. 36 f.

<sup>92</sup> Vgl. Moltmann, S. 42.

<sup>93</sup> Vgl. Moltmann, S. 51.



### 3.2.2. Entwicklung von Kreuzen an öffentlichen Orten und Betrachtung der aktuellen Debatte

Dem Kreuz hängen, wie soeben gezeigt, etliche Auffassungen und Haltungen an, welche sich nicht pauschal darstellen oder für eine gesamte Gesellschaft verallgemeinern lassen. Aus diesem Grunde variiert auch das individuelle Verständnis der Bürgerinnen und Bürger über Kreuze, speziell im öffentlichen Raum.

An den unterschiedlichsten Orten finden sich Kreuze oder Kruzifixe, welche eine bestimmte Sichtweise des Christentums beziehungsweise einzelner Gläubiger darstellen. So finden sich Kreuze beispielsweise auf vielen Berggipfeln (Gipfelkreuze), auf Friedhöfen und an Straßenrändern, insbesondere in katholischen Gegenden auch in Wegkapellen oder in staatlichen Gebäuden wie Schulen und Gerichten. Auch in Stadtwappen und Landesflaggen findet sich ein Kreuzes-Zeichen (zum Beispiel Hamburg). Viele Gipfelkreuze sollen, neben der profanen Funktion der Markierung von Gemeindegrenzen, an gefallene Soldaten erinnern oder durch heidnischen Glauben beeinflusst vor Unwetter schützen. Auch die auf Friedhöfen und Straßenrändern vorzufindenden Kreuze dienen der Erinnerung Verstorbener sowie, wieder eher profan, als Markierung einer Grab- oder Unfallstelle. An den Kreuzen entlang von Wegen oder in speziellen Wegkapellen wird Reisenden, Wandernden oder auch Pilgernden die Möglichkeit des Gebets, meist zum Dank oder als Bitte um Beistand, ermöglicht. Im Beispiel des Hamburger Wappens stellt das Kreuz den mittelalterlichen Hamburger Dom dar, weiter ist dies als Symbol für die christliche Vergangenheit und Prägung der Hansestadt zu verstehen.<sup>94</sup> Kreuze in öffentlichen Gebäuden wie zum Beispiel Schulen, Behörden, Gefängnissen oder Gerichten haben eine ähnliche Bewandnis, da mit ihnen der besondere Stellenwert des Christentums innerhalb dieser Einrichtung oder auch des gesamten Staates ausgedrückt werden soll. Diese Werte haben die hiesigen Gesellschaften in den vergangenen Jahrhunderten stark geprägt, so dass auch häufig vom christlichen Abendland im Gegensatz zum (muslimischen) Morgenland die Rede ist.<sup>95</sup> So sind auch Grundwerte der

---

<sup>94</sup> Vgl. hamburg.de, unter ‚Das kleine Staatswappen‘.

<sup>95</sup> Vgl. hierzu Brockhaus, S. 31.

deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, die Achtung und Toleranz unserer Mitmenschen, welches dem christlichen Gebot der Nächsten- und Feindesliebe (Lukas 10, 25 – 37) entspricht, oder der respektvolle Umgang miteinander, aus biblisch-christlichen Zusammenhängen ableitbar.

Da sich allerdings der deutsche Staat seinem Grundgesetz nach auch deutlich als neutraler Staat gegenüber der Religion versteht, wird die Frage nach der Zulässigkeit der Verwendung von religiösen Symbolen wie dem Kreuz durch selbigen oder seine Bediensteten aufgeworfen. So können beispielsweise auch staatliche Bedienstete religiöse Symbole, in diesem Fall ein Kreuz, als Schmuck oder als Zeichen ihres Glaubens am Körper tragen.

Im Jahr 1995 klagte daher eine Familie, die der anthroposophischen Weltanschauung Rudolph Steiners anhing, gegen ein Kruzifix im Klassenzimmer ihrer drei Kinder. Hierbei handelte es sich um die erste Klage dieser Art für deutsche Gerichte. Die damals geltende, und die Kläger aufgrund ihres Wohnortes betreffende bayrische Volksschulordnung sah vor, dass in jedem Klassenzimmer einer staatlichen Schule ein Kreuz zu hängen habe.<sup>96</sup> Hierdurch ginge nach Auffassung der Kläger eine zu starke Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler aus, welche auf das Christentum hinauslaufe. Auch sei es nicht möglich, sich dem zu entziehen. Daher wandten sich die Kläger zuerst an die zuständige Schulverwaltung und vereinbarten einen Kompromiss dahingehend, dass statt eines Kruzifixes neben der Tafel, also im direkten Blickfeld der Schüler, ein kleineres Kreuz ohne Korpus über der Tür angebracht werde. Dies ließe sich allerdings nicht bei jedem Klassenwechsel der betreffenden Schülerin sicherstellen, so die Schulverwaltung. Daher erhoben die Eltern im Februar 1991 im eigenen Namen und dem ihrer drei schulpflichtigen Kinder Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen den Freistaat Bayern, um Kreuze und Kruzifixe in allen öffentlichen Schulen zu entfernen, die ihre Kinder noch besuchen werden. Das Gericht weist diese Klage allerdings ab, da die Schule eine Art Sonderfall der staatlichen Identifikation darstelle. So seien „im Erziehungsbereich religiös-weltanschauliche Vorstellungen von jeher von Bedeutung gewesen“. Zudem müsse von den Klägern „Toleranz und

---

<sup>96</sup> Siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 93, 1 Absatz 2 vom 16.05.1995, im Folgenden zitiert als BVerfGE 93, 1 (2).

Achtung der religiösen Überzeugungen anderer erwartet werden“ können.<sup>97</sup> Die folgende Beschwerde gegen die Entscheidung wies der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls ab, unter anderem mit der zeitlichen Komponente begründet. Die älteste Tochter besuchte seit 1986 öffentliche Schulen und es könnten keine akuten Nachteile erkannt werden. Weiter würden die Kinder auch anderswo ein Kreuz oder Kruzifix sehen können, es handele sich somit nur um eine vergleichbar geringfügige Belastung. Des Weiteren stellt der Verwaltungsgerichtshof heraus, dass das Kreuz ein wesentlicher Gegenstand der abendländischen Kultur sei und damit Gemeingut dieses Kulturkreises darstelle.<sup>98</sup> „Das bloße Vorhandensein einer Kreuzesdarstellung verlange weder eine Identifikation mit den dadurch verkörperten Ideen oder Glaubensvorstellungen noch ein irgendwie sonst darauf gerichtetes Verhalten.“<sup>99</sup> Auch stelle das Kruzifix oder Kreuz kein ‚Werbemittel‘ der Kirchen dar. Gegen diese Entscheidung haben die Betroffenen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Kläger bezogen sich nun konkret auf Art. 4 Abs. 1 GG, welcher die freie Religionsausübung gewährleistet. Im Umkehrschluss müsse auch die freie Nicht-Religionsausübung gewährleistet sein (negative Religionsausübung). Nach ihrer Meinung verstoße die Ausstattung von Klassenzimmern gegen die staatliche Neutralitätspflicht und der Staat bekunde „mit dem Anbringen von Kreuzen in staatlichen Räumen [...] seine Verbundenheit mit dem christlichen Glauben.“<sup>100</sup> Des Weiteren führten sie die leichtere Beeinflussbarkeit von Kindern und Jugendlichen durch ein derartiges Symbol an. Sie rechneten Kreuze und Kruzifixe durchaus einen Werbeeffect bei, entgegen der vorangegangenen Beurteilung. Auch verdeutlichten die Kläger, dass sie über Jahre an einer gütlichen Kompromisslösung interessiert waren und ihnen die zeitliche Komponente nicht nachteilig hätte ausgelegt werden dürfen.<sup>101</sup> In ihrer Entgegnung auf die Beschwerde antworteten unter anderem der bayrische Ministerpräsident sowie Vertreter beider christlichen Kirchen. E. Stoiber verwies auf die Grundsätze der christlichen Bekenntnisse, welche maßgeblich seien für

---

<sup>97</sup> BVerfGE 93, 1 (4).

<sup>98</sup> Vgl. BVerfGE 93, 1 (5).

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> BVerfGE 93, 1 (6).

<sup>101</sup> Vgl. BVerfGE 93, 1 (8).

bayrische Volksschulen, da sie zum Gemeingut des abendländischen Kulturkreises dazugehörten. Weiter sei es unproblematisch, da das Kruzifix oder Kreuz überwiegend ‚allgemeinen Symbolcharakter‘ habe und sich erst im Religionsunterricht oder bei einem Gebet in ein ‚spezifisches Glaubenssymbol‘ wandle.<sup>102</sup> Katholische Vertreter kritisierten die Beschwerde als „Plädoyer für eine laizistische oder religionslose Schule, aus der sämtliche religiöse Bezüge auszuschalten seien.“ Auch bliebe den Klägern die „Möglichkeit der passiven Nichtbeachtung“<sup>103</sup>, so wäre das Kreuz für sich wirkungslos.

Das Bundesverfassungsgericht hat letztinstanzlich entschieden, dass die Beschwerde begründet ist und daher vorheriger Rechtsprechung widersprochen.<sup>104</sup> Es kam zu dem Ergebnis, dass keine Verzögerung bei der Klage vorlag, da sich die Kläger um eine außergerichtliche Lösung bemüht haben. Weiter stellte das BVerfG fest, dass eine Grundrechtsverletzung vorliegt. So gelte die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG explizit für den Einzelnen und nicht für den Staat. Somit müsse es dem Individuen überlassen bleiben, sich einer Religion oder Glaubensrichtung anzuschließen, und dem „entspricht umgekehrt die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben.“<sup>105</sup> Der Staat erzeuge vielmehr eine Situation, der der Einzelne nicht entgehen könnte (Schulpflicht). Die Schülerinnen und Schüler sind demnach ohne Ausweichmöglichkeiten mit dem Symbol des Kreuzes oder Kruzifixes konfrontiert und müssten ‚unter dem Kreuz‘ lernen.<sup>106</sup> Das Gericht erkannte weiter an, dass es sich bei dem Kreuz um ein Symbol handelt, welches einer bestimmten Religion zugeordnet werden kann und nicht nur die abendländische Kultur darstelle, die durch das Christentum beeinflusst wurde. „Das Kreuz gehört nach wie vor zu den spezifischen Glaubenssymbolen des Christentums. Es ist geradezu sein Glaubenssymbol schlechthin.“<sup>107</sup> Daher würde sich durchaus ein Rückschluss auf den eigentlich neutralen Staat ergeben, wenn dieser das religiöse Symbol verwendet. Durch dieses affirmative Bekenntnis zu einer Religion ist der Neutralitätsgrundsatz des Staates eindeutig

---

<sup>102</sup> Vgl. BVerfGE 93, 1 (8) und (9).

<sup>103</sup> BVerfGE 93, 1 (10).

<sup>104</sup> Vgl. BVerfGE 93, 1 (13).

<sup>105</sup> BVerfGE 93, 1 (15).

<sup>106</sup> Vgl. BVerfGE 93, 1 (18).

<sup>107</sup> BVerfGE 93, 1 (19).

verletzt.<sup>108</sup> Abschließend stellte das Gericht heraus, dass es durchaus eine Diskrepanz zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit aus Art. 4 GG gibt. Allerdings überwiegen in diesem Fall die Argumente der negativen Religionsfreiheit, da der Artikel besonders dem Minderheitenschutz dienen solle. Die positive Religionsfreiheit aller sei dadurch gewährleistet, dass alle Religionen im übrigen Schulbetrieb Berücksichtigung fänden.<sup>109</sup> Es obliegt nun dem Landesgesetzgeber, dieses Spannungsverhältnis zu klären.<sup>110</sup> Somit kommt das BVerfG zu dem Endergebnis, dass das religiöse Symbol des Kreuzes beziehungsweise Kruzifixes in staatlichen Schulen nicht zulässig und Teile der Bayrischen Schulordnung daher nichtig sind.

Dieses Urteil des höchsten deutschen Gerichts für Verfassungsstreitigkeiten hat unterschiedlichste Reaktionen hervorgerufen. So kam es zu Demonstrationen, E. Stoiber äußerte sich gar dahingehend, dass auch zukünftig die Möglichkeit bestehen werde, Kreuze in Klassenzimmern aufzuhängen.<sup>111</sup> Dies entspricht auch der tatsächlichen heutigen Umsetzung, da viele Landesregierungen der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes nur zögerlich nachkamen. So ist überwiegender Konsens, dass religiöse Symbole weiterhin erlaubt sind und auch in Klassenräumen hängen dürfen. Nur auf Aufforderung und bei Geltendmachung einer Benachteiligung werden diese dann entfernt. Daher lässt sich durchaus von einer sehr freien Auslegung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes sprechen, so überschreitet dieser Boykottaufruf durchaus eine ‚sehr sensible Grenze‘.<sup>112</sup> Kritiker fragten weiter auch nach der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes als juristische Institution, da es hier um religiöse Fragen ginge.<sup>113</sup>

In den folgenden Jahren beruhigten sich die Gemüter allerdings schnell aufgrund der ergangenen ‚Einspruchs-Möglichkeit‘, wenn sich jemand an einem Kreuz störe. So entschied auch die Kleine Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg im Jahre 2009 im Falle einer Klage aus Italien, dass die in staatlichen Schulen aufgehängten Kreuze

---

<sup>108</sup> Vgl. Schaal, S. 178.

<sup>109</sup> Vgl. BVerfGE 93, 1 (24).

<sup>110</sup> Vgl. BVerfGE 93, 1 (22).

<sup>111</sup> Vgl. Schaal, S. 175.

<sup>112</sup> Schaal, S. 184.

<sup>113</sup> Vgl. Schaal, S. 181.

die Rechte von Schülerinnen und Schülern verletzen. Das Gericht betonte klar die staatliche Neutralität und schützt die Bürger vor ‚aufgedrängten‘ religiösen Symbolen. Es liege damit ein Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention vor. Diesem Urteil folgte die Beschwerde des italienischen Ministerpräsidenten, da das Kreuz für die Identität und Geschichte Italiens stehe und ein volkstümliches Symbol sei.<sup>114</sup> Die daraufhin zuständige Große Kammer des EGMR urteilte dann 2011, dass Kreuze in Klassenzimmern durchaus mit der Menschenrechtskonvention vereinbar seien. So lasse sich nicht beweisen, ob „ein Kruzifix an der Wand eines Klassenzimmers einen Einfluss auf die Schüler hat, auch wenn es in erster Linie als religiöses Symbol zu betrachten ist“<sup>115</sup>, es darf allerdings nicht zu einer Indoktrinierung kommen. Auch handele es sich bei dem Kreuz nur um ein ‚passives Symbol‘. Im Ergebnis ist das Straßburger Urteil für die deutsche Praxis allerdings weniger relevant, da die Lösung des Bundesverfassungsgerichtes von 1995 bereits weitergriff. Kreuze können damit weiter auch in deutschen Klassenzimmern hängen, müssen allerdings bei ‚ernsten und einsehbaren Gründen der Religion oder Weltanschauung‘ Anderer abgehängt werden.<sup>116</sup>

Somit zeigt sich, dass dem religiösen Symbol des Kreuzes durchaus Konfliktpotential anhängt und es bleibt fraglich, ob durch diese gerichtliche Klärung ein Schlusspunkt unter die Diskussion um ‚Kreuze im Klassenzimmer‘ gesetzt wurde. Die Betrachtung hat gezeigt, dass sich trotz der christlichen Prägung der deutschen Gesellschaft bisher keine einheitliche = allgemein akzeptierte Meinung zu derartigen Symbolen finden ließ. Das religiöse Symbol in staatlichen Einrichtungen erzeugt daher immer wieder Diskussion, so hat beispielsweise 2010 die Politikerin A. Özkan vor ihrer Ernennung als niedersächsische Sozialministerin den Verzicht auf Kreuze in öffentlichen Schulen gefordert. Die Schule sollte ihrer Meinung nach ein neutraler Ort sein, an dem religiöse Symbole wie das christliche Kreuz, aber auch das islamische Kopftuch, „nichts zu suchen“ hätten.<sup>117</sup> Auf diesen Vorschlag hin äußerten sich sowohl Befürworter als auch Kritiker umgehend, allerdings verebbte die Diskussion wiederum schnell.

---

<sup>114</sup> Vgl. tagesschau.de (c).

<sup>115</sup> Zit. nach tagesschau.de (c).

<sup>116</sup> Zit. nach tagesschau.de (b).

<sup>117</sup> Vgl. focus.de.

### 3.3. Kopftücher

Anknüpfend an die Forderung Özkans, auch Kopftücher als religiöses Symbol des Islams aus öffentlichen Schulen zu verbannen, soll in diesem Abschnitt die Bedeutung von Kopftüchern im Islam dargestellt werden. Weiter wird geklärt, ob ein sogenanntes ‚Kopftuch-Verbot‘ für Schülerinnen und Lehrerinnen islamischen Glaubens verfassungsmäßig zulässig ist.<sup>118</sup> Ein nicht unerheblicher Unterschied zu den oben beschriebenen christlichen Kreuzen stellt sich hier nun, da religiöse Symbole von Personen / Staatsdienern getragen werden und nicht direkt dem Staat als Bekenntnis zuzuordnen sind.

#### 3.3.1. Bedeutung von Kopftüchern

Kopftücher -oder allgemeiner: Kopfbedeckungen- sind seit Jahrhunderten üblich und weit verbreitet und werden aus den unterschiedlichsten Gründen getragen. So erfüllen sie einen praktischen Nutzen und schützen den Kopf vor Einwirkungen von außen (Regen, Wind, Gewalt...), auch lässt sich in bestimmten Kontexten die gesellschaftliche Stellung der Trägerin / des Trägers oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Schicht erkennen. Zudem werden die unterschiedlichsten Kopfbedeckungen selbstverständlich auch zur Zierde und als Schmuck getragen. Die Vielzahl von Kopfbedeckungen lässt sich außerdem ihrem Zweck nach einteilen in weltliche und religiöse Kopfbedeckungen. Weltliche Kopfbedeckungen können daher Schirmmützen, militärische Helme und Dienstmützen, Kopftücher, Kapuzen, Perücken bei Amtsträgern sowie die unterschiedlichsten Hüte und Mützen, welche aus modischen Gründen getragen werden, sein. Als religiöse Kopfbedeckungen lassen sich hingegen die Kippa, der Turban, Kopftücher und Schleier, die Mitra, die Tiara („Papstkrone“), das Birett und weitere bezeichnen. Bereits aus dieser Aufzählung zeigt sich, dass religiöse Kopfbedeckungen in vielen Religionen vertreten sind. Auf das eben genannte Kopftuch soll im Weiteren genauer eingegangen werden, da sich im Unterschied zu anderen Kopfbedeckungen

---

<sup>118</sup> Im Rahmen dieses Abschnitts steht das islamische Kopftuch im Mittelpunkt. Andere religiöse Kleidungsstücke auch anderer Religionen haben in der Vergangenheit recht wenig Aufsehen erregt und sollen daher nur am Rande erwähnt werden.

bereits eine Besonderheit zeigt: es wird sowohl als weltliche als auch als religiöse Kopfbedeckung verstanden.

Eine Kopfbedeckung in Form eines Kopftuches oder eines Schleiers<sup>119</sup> wird seit Jahrhunderten und aus den unterschiedlichsten Gründen verwendet. So diente in unserem Kulturkreis ein Kopftuch in früheren Zeiten oft, Haare aus dem Gesicht fernzuhalten und bei der Arbeit nicht zu behindern sowie als Sonnenschutz. In ländlichen Gegenden wird ein Kopftuch bei Arbeiten auf dem Feld und anderswo bis heute häufig getragen, auch Bilder von ‚Trümmerfrauen‘, welche nach Kriegsende deutsche Städte wiederbelebten, sind den meisten Menschen mit Kopftüchern präsent. Neben diesem praktischen Aspekt wurde insbesondere durch Filmschauspielerinnen der 1950er und 1960er Jahre das Kopftuch als edle Kopfbedeckung hervorgehoben, beispielsweise durch Audrey Hepburn oder Grace Kelly. Durch diese vermittelte Eleganz gewann diese Kopfbedeckung einen ganz neuen Stellenwert neben dem praktischen, so wurde es zunehmend auch als modisches Accessoire verwendet. Auch aus dem politischen Bereich sind Kopftücher nicht unbekannt, so traten zum Beispiel I. Gandhi oder B. Bhutto stets mit einem Schleier über den Haaren in der Öffentlichkeit auf. Ebenso verhüllte A. Merkel ihr Haar während einer Audienz beim Papst 2003. Hierdurch erwies sie dem höchsten katholischen Würdenträger auf Erden ihre Achtung und zeigte sich demütig, trotz ihres evangelischen Bekenntnisses.<sup>120</sup> Hier zeigt sich bereits die zweite Bedeutung von Kopftüchern, nämlich in religiöser Hinsicht. Im Rahmen dessen fallen Kopftuchträgerinnen und –träger in vielen Religionen ein. So tragen christliche Nonnen eine Kopfbedeckung, welche das Gesicht zur Gänze einrahmt und die Haare komplett verdeckt. Überwiegend in orthodoxen Kirchen wird auch heutzutage noch ein Kopftuch getragen, gerade auch in kirchlichen Zusammenhängen, um so die Besonderheit des Gottesdienst-Besuches hervorzuheben. Auch die oben erwähnte Politikerin I. Gandhi drückte hierdurch ihre religiöse Zugehörigkeit zum Hinduismus aus. Ebenso sind von muslimischen Frauen Kopfbedeckungen bekannt, allerdings variiert hier die Form von eher locker gelegten Tüchern (siehe B. Bhutto) bis hin zu Schleiern,

---

<sup>119</sup> Im Folgenden verwende ich die meines Erachtens umfassendere Bezeichnung Kopftuch, welche unterschiedliche Arten des Tragens beinhaltet. Hierzu zählt bspw. auch der Schleier, welcher allerdings nicht explizit erwähnt werden soll.

<sup>120</sup> Vgl. Berghahn, S. 34.



welche lediglich die Augenpartie freilassen. Sogar die Verhüllung dieser durch eine Art Gitter-Stoff wird von muslimischen Frauen getragen. Von Männern wird im Islam nur eine Kopfbedeckung während des Besuches der Moschee und dem dortigen Gebete getragen, so wird es auch im Judentum beim Besuch der Synagoge praktiziert.<sup>121</sup> Die besondere Beziehung zu Gott in diesem Moment soll hierdurch deutlich werden.<sup>122</sup>

Im Rahmen der weiteren Betrachtung in dieser Ausarbeitung soll daher das Kopftuch von islamischen Frauen näher betrachtet werden, da sich an ihm in den letzten Jahren die kontroversesten Debatten entfacht haben. Es soll allerdings nicht vergessen werden, dass es wie zuvor beschrieben auch in anderen Religionen neben dem Islam Kopfbedeckungen und Kleidungsstücke gibt, welche (auch) aus religiösen Gründen von Männern und Frauen getragen werden.

Es tragen auch heute viele islamische Frauen Kopftücher, Schleier oder andere, die Haare und teilweise auch das Gesicht verdeckende Kopfbedeckungen. In vielen islamischen Gesellschaften wird das Haupthaar von Frauen als Teil angesehen, der verhüllt werden soll.<sup>123</sup> Durch die Verschleierung von Haaren und Gesicht gilt es, Anstand nach außen zu repräsentieren und als gottgefällig aufzutreten, wohingegen für Männer eher ein weites Gewand und eine offenere Kopfbedeckung verlangt werden.<sup>124</sup> Begründet wird dieses Verhalten mit zwei Suren aus dem Koran, die für AnhängerInnen des Islam besondere Bedeutung haben. So beschreibt Sure 33, 59, dass sich die ‚Frauen des Propheten und aller Gläubigen reichlich ihre Gewänder überziehen sollen‘, allerdings bleibt der Interpretation überlassen, in welcher Form diese Gewänder sein sollen.<sup>125</sup> In Sure 24, 31 ist zudem eine Vorgabe zur Verhüllung der Scham und des Schmucks (=der weiblichen Reize) enthalten: „Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen (statt jemanden anzustarren, lieber) ihre Augen niederschlagen, und sie sollen darauf achten, daß ihre Scham bedeckt ist (w. sie sollen ihre Scham bewahren), den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht (normalerweise)

---

<sup>121</sup> Vgl. Krüger, S. 158.

<sup>122</sup> Vgl. Lanzerath, S. 10.

<sup>123</sup> Vgl. Heine, S. 452.

<sup>124</sup> Vgl. Hagemann, S. 311.

<sup>125</sup> Vgl. Sträter, S. 30.

sichtbar ist, ihren Schal sich über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen und den Schmuck, den sie (am Körper) tragen, niemand (w. nicht) offen zeigen, außer ihrem Mann, ihrem Vater“ sowie weiteren Familienmitgliedern. Aus diesen beiden Suren werden die Bekleidungs Vorschriften für muslimische Frauen abgeleitet, da so Streit und Eifersucht, im weiteren Sinne Emotionen ihnen gegenüber und unter den Männern vermieden werde.<sup>126</sup> Viele (streng)gläubige Muslima verstehen ihr Kopftuch daher als ‚Selbstverständlichkeit‘<sup>127</sup> und betonen nach einem früheren Verständnis das Kopftuch auch als Zeichen von Wohlstand und als Abgrenzung von Sklavinnen.<sup>128</sup> Eine nicht geringe Anzahl muslimischer Frauen hingegen entscheidet sich bewusst gegen das Kopftuch, sie deuten es als Zeichen eines überholten Geschlechterbildes und als Einschränkung in ihrer Persönlichkeit.<sup>129</sup> Auch die im muslimischen Recht bedeutenden Rechtsschulen und Sunna-Interpretationen sind in diesem Thema uneinheitlich.<sup>130</sup> Erschwerend beziehungsweise komplizierend kommt außerdem noch hinzu, dass es eine Vielzahl von Verschleierungstechniken gibt, welche unter dem Oberbegriff ‚Kopftuch‘ zusammengefasst werden. So reichen die Verschleierungsmöglichkeiten nach C. Colpe vom Kopfschleier, der lediglich die Haare bedeckt, über ein Tuch über Kopf und Brust bis hin zu einem, den ganzen Körper verhüllenden Tuch, welcher auch den Mund bedeckt und auf Augenhöhe nur ein gewebtes Gitter enthält.<sup>131</sup> Auch regionale Unterschiede in der Bedeutung einer Verschleierung lassen sich beobachten.<sup>132</sup> Beachtenswert ist hierbei, dass die Diskussion um die Bedeutung des Kopftuches durchaus keine rein deutsche Debatte ist, vielmehr finden auch in anderen europäischen Ländern und darüber hinaus teils kontroverse Meinungsäußerungen statt. Auch in islamisch geprägten Ländern verschließt man sich dem nicht, so hat beispielsweise die Türkei eines der rigorosesten Verbotsgesetze für Kopftücher in der Öffentlichkeit, speziell an Universitäten.<sup>133</sup> Auch dort ist die Haltung der

---

<sup>126</sup> Vgl. Lanzerath, S. 7.

<sup>127</sup> Sträter, S. 12.

<sup>128</sup> Vgl. Berghahn, S. 33 / Hagemann, S. 311.

<sup>129</sup> Vgl. Sträter, S. 22 f.

<sup>130</sup> Dazu vgl. den Überblick bei Sträter, S. 29 – 34.

<sup>131</sup> Colpe, zit. nach Sträter, S. 27 f.

<sup>132</sup> Vgl. Heine, S. 452.

<sup>133</sup> Vgl. Hagemann, S. 312.

Befürworter und Kritiker des Kopftuches ähnlich different wie in Deutschland, Frankreich oder England.<sup>134</sup>

Ihren Ursprung hat die Diskussion in Deutschland durch den verstärkten Zuzug muslimischer Männer und Frauen ab den 1960er Jahren, wobei über Jahrzehnte kein Anstoß an typischer ‚fremder‘ Kleidung oder Kopfbedeckungen genommen wurde. So war noch 1985 das Kopftuch eine „Selbstverständlichkeit“<sup>135</sup> und es unterrichteten etliche Lehrerinnen mit Kopftuch ohne größeres Aufsehen.<sup>136</sup> Aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen (Terrorangst? 11. September?) hat sich in Deutschland allerdings die ‚Angst vor den Ausländern‘ zu einer ‚Angst vor der Religion Islam‘ gewandelt.<sup>137</sup> Auch vielfältige Bemühungen um gegenseitigen Dialog und Wissensvermittlung konnten dem nicht vorbeugen. So wurde nun verstärkt wahrgenommen und kritisiert, dass die Zugezogenen keine Assimilation an die westliche säkular geprägte Welt anstrebten, sondern vielmehr Wert auf die Beibehaltung ihrer eigenen Kultur und Werte legten.<sup>138</sup> In Folge dieser abwehrenden Haltung kam es 2003 zu dem Kopftuch-Urteil des BVerfG, welches umgehend kommentiert wurde, hierzu genaueres im folgenden Abschnitt 3.3.2.

Das Kopftuch wird in Deutschland heute in seinen beiden Deutungsmöglichkeiten verstanden, sowohl als religiöses als auch politisches Symbol. Dabei ist sein Gehalt als Symbol nicht derart eindeutig, wie bei anderen religiösen Zeichen. Primär wird das Kopftuch zwar als ein neutrales Kleidungsstück angesehen, welches allerdings durch das Verständnis seiner Trägerin einen symbolischen Gehalt erhält.<sup>139</sup> Somit dürfte es sich nach der überwiegenden Meinung zumindest *auch* um ein religiöses Symbol handeln, da es „aus Sicht der Anhänger einer entsprechenden Auslegung des Koran als ein wichtiges Merkmal des Bekenntnisses zum islamischen Glauben“ fungiere.<sup>140</sup> Anhand der unter 2.1. dargestellten Merkmale von Symbolen lassen sich noch

---

<sup>134</sup> Dazu Ganz, S. 306 f.

<sup>135</sup> Sträter, S. 13.

<sup>136</sup> Vgl. Berghahn, S. 38.

<sup>137</sup> Vgl. Sträter, S. 17.

<sup>138</sup> Vgl. Lanzerath, S. 3.

<sup>139</sup> Vgl. Sträter, S. 34 f.

<sup>140</sup> Rademacher, S. 9.

weitere Eigenschaften zuordnen, so repräsentiert das Kopftuch auch den individuell gelebten Glauben und schreibt ihm eine eigene Bedeutung im Leben zu. Auch lässt sich die Wirkung von Kopftüchern nicht verallgemeinern, da sie auf jeden Betrachter individuell wirken können. Auch die von Tillich bezeichnete Teilhabe an der Wirklichkeit lässt sich hier erkennen, da Kopftücher von ihren Trägerinnen zumeist getragen werden, um eher als anständige Frauen erkannt und nicht belästigt zu werden (Sure 33, 59).<sup>141</sup> So lässt sich das ‚Ziel‘ in einer anderen Wirklichkeit erkennen und das Kopftuch dient dem Verständnis seiner Trägerinnen zum Zeichen eines gottgefälligen Lebens. Neben diesem religiösen Verständnis wird das Kopftuch in Deutschland aber auch oft als politische Aussage verstanden. So wird es nicht wie in den Herkunftsländern als Zeichen eines politisierten Islams gedeutet, sondern vielmehr gegenteilig als Zeichen „des Kampfes um Anerkennung und um ein gleichberechtigtes Nebeneinander verschiedener kultureller und religiöser Lebenskonzepte.“<sup>142</sup> Kritikern sehen im Kopftuch allerdings auch durchaus ein islamisches Geschlechterbild manifestiert, in dem die Frau unterhalb des Mannes steht und ihm unterwürfig sein muss.<sup>143</sup>

### 3.3.2. Betrachtung der aktuellen Debatte

So zeigt sich bereits deutlich die Komplexität und Zwiespältigkeit, die mit diesem Bereich in der deutschen Gesellschaft einhergeht. Es besteht durchaus die Gefahr einer Kollision unterschiedlicher Ansichten in verschiedenen Lebensbereichen, neben einem Verlust der sogenannten deutschen Leitkultur wird auch die Angst vor einem Identitätsverlust durch zunehmende Migration spürbar.<sup>144</sup> Es bedarf daher einer durchdachten Abwägung von Integrationszielen, Respekt und Toleranz von ‚Andersgläubigen‘ und der kulturell geprägten Vergangenheit Deutschlands. Der ehemalige Verfassungsrichter E.-W. Böckenförde formuliert diese gesellschaftliche Entwicklung treffend: „Bislang vertraute Einheitlichkeit und relative Geschlossenheit pluralisiert sich, es tritt Neues und Fremdes auf, was zuweilen

---

<sup>141</sup> Vgl. Sträter, S. 29.

<sup>142</sup> Sträter, S. 22.

<sup>143</sup> Vgl. Sträter, S. 26 f.

<sup>144</sup> Vgl. Rostock / Berghahn, S. 9.

als Infragestellung oder gar Bedrohung des Bisherigen empfunden wird.“<sup>145</sup> Erschwerend kommt noch hinzu, dass es keine empirisch gesicherten Daten über Anhänger des Islam in Deutschland gibt, da dieser nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie die christlichen Kirchen, besitzt.<sup>146</sup> Daher kann auch die Zahl kopftuchtragender Musliminnen nur gemutmaßt werden.<sup>147</sup> Diese Umstände führten im Jahr 2003 zu einem viel beachteten und auch viel kritisierten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Diese Entscheidung, seine Auswirkungen und Folgen auf das gesellschaftliche Miteinander verschiedener Religionen soll hier genauer erörtert werden.

In dem später als ‚Kopftuch-Urteil‘ bezeichneten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes klagte eine muslimische Lehramtsanwärterin, welche auch in der Schule und bei der Erteilung des Unterrichtes ihr Kopftuch nicht ablegen wollte. Aus diesem Grund wurde ihr zuvor von der zuständigen Oberschulbehörde die Einstellung in den Schuldienst verweigert. Die Klägerin F. Ludin selbst wurde 1972 in Afghanistan geboren und besitzt seit 1995 die deutsche Staatsbürgerschaft. Nach ihrem erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudium (inklusive Staatsprüfungen und Vorbereitungsdienst) beehrte sie 1998 die Einstellung in den Schuldienst an Grund- und Hauptschulen des Landes Baden-Württemberg. Dies wurde ihr vom zuständigen Oberschulamt mit der Begründung verwehrt, da sie nicht die erforderliche persönliche Eignung besäße. Dies machte die Behörde daran fest, dass sie während des Unterrichtes nicht ihr Kopftuch ablegen wollte, von dem eine dem staatlichen Neutralitätsgebot widerlaufende Wirkung ausgehe. Objektiv betrachtet ließe sich kulturelle Desintegration hieran ablesen.<sup>148</sup> Daraufhin hat Ludin bei selber Behörde widersprochen und ausgeführt, dass das Kopftuch nicht bloß „Merkmal ihrer Persönlichkeit, sondern auch Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung“ sei und das Kopftuch „zu ihrer islamischen Identität“ gehöre.<sup>149</sup> Daher macht sie die Verletzung ihres Grundrechtes aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG (Religionsfreiheit) deutlich. Das Oberschulamt als Widerspruchsbehörde wies diesen ab, da die

---

<sup>145</sup> Böckenförde, S. 180.

<sup>146</sup> Schätzungen zufolge leben 3,5 Mio. Muslime in Deutschland, so auch Böckenförde, S. 180.

<sup>147</sup> Vgl. Sträter, S. 20.

<sup>148</sup> Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 03.06.2003 Absätze 2 und 3, im Folgenden zitiert als BVerfGE 108, 282 (2, 3).

<sup>149</sup> BVerfGE 108, 282 (4).

positive Religionsfreiheit der Klägerin durch die negative Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und Eltern eingeschränkt werde. Besonders jüngere Kinder bedürften eines besonderen Schutzes, da sie aufgrund ihrer noch nicht gefestigten Persönlichkeit für Einflüsse jeder Art in besonderer Weise offen wären. Zudem erging die Ablehnung der Aufnahme in den Schuldienst nicht aufgrund von Art. 4 GG, daher sei die mangelnde Eignung zutreffend festgestellt worden.<sup>150</sup> Die folgende Klage am Verwaltungsgericht wurde abgewiesen, da ein Eignungsmangel durch das ständig präsente Kopftuch vorläge und Lehrkräfte durch ihre Respektsposition durchaus Wirkung auf Schülerinnen und Schüler hätten. Das Verwaltungsgericht stellte weiter fest, dass das Kopftuch zwar ein „auffallendes“ und „eindrucksvolles“ Bekenntnis zum Islam darstelle, allerdings keinen Symbol-Charakter für den islamischen Glauben entfalte.<sup>151</sup> Hiergegen legte die angehende Lehrerin Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein, welche auch abgewiesen wurde. Zur Begründung hieß es, dass für die Einstellung von Lehrern = Beamten eine Ermessensentscheidung zu treffen sei über die zukünftige pflichtgemäße Ausübung seiner Tätigkeit. Diese Prognose der Schulbehörde sei nicht zu beanstanden, da sie keine Gewähr zu Erfüllung des ihr angetragenen Erziehungsauftrages übernehmen könnte. Hierzu zähle unter anderem das staatliche Neutralitätsgebot und ein aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch könne daher einen Verstoß gegen die obliegende „Dienstpflicht zur unparteiischen, dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Amtsführung“ der Klägerin darstellen.<sup>152</sup> Der Verwaltungsgerichtshof machte weiter deutlich, dass dies kein grundsätzliches Verbot unterschiedlicher weltanschaulich-religiöser Haltungen bedeute, vielmehr sei eine respektierende und vorsorgende Neutralität anzustreben und einen „Betätigungsraum“ für alle Ansichten zu ermöglichen. Der Schulfrieden dürfe allerdings nicht gestört werden. Eben dies wäre aber durch das von einer Lehrerin getragene Kopftuch zu befürchten, da eine Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler und daraus resultierende Konflikte nicht auszuschließen wären. Insbesondere könnten sich die Kinder und Jugendlichen nicht dem Kopftuch entziehen, welches ein deutlich sichtbares religiöses Symbol darstelle. Ein Verbot zur Vermeidung

---

<sup>150</sup> BVerfGE 108, 282 (5).

<sup>151</sup> BVerfGE 108, 282 (6 – 7).

<sup>152</sup> BVerfGE 108, 282 (9).

möglicher Konflikte sei daher „ein legitimes Ziel staatlicher Schulgestaltung.“<sup>153</sup> Im Folgenden wurde auch die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen, welches auf die Einschränkungen der Freiheitsrechte, hier besonders der Glaubensfreiheit, durch kollidierende Grundrechte Anderer hinwies. So sei die während des Unterrichts unausweichliche Konfrontation mit einem Glaubenssymbol für die Schülerinnen und Schüler nicht hinnehmbar, insbesondere weil eine Lehrerin „als vom Staat berufene und ihn repräsentierende Autoritätsperson“ auftrete.<sup>154</sup> Allerdings wird auch angemerkt, dass der nachweisbare Einfluss des Kopftuches auf die Kinder und Jugendlichen schwer zu überprüfen sei.

Das Bundesverfassungsgericht kam bei der darauffolgenden Verfassungsbeschwerde von Ludin hingegen zu dem Urteil, dass das Tragen eines Kopftuches keinen Eignungsmangel darstelle. Das Gericht stellt fest, dass im vorliegenden Fall die beiden Neutralitätsverständnisse kollidieren. Allerdings sei die Schule „kein Refugium, in dem die Augen vor der gesellschaftlichen Pluralität und Realität verschlossen werden könnten.“<sup>155</sup> Auch könne keine konkrete Gefahr festgestellt werden, welche zur Einschränkung von Grundrechten allerdings notwendig ist. In den bisherigen schulischen Einsätzen der Klägerin sei es nicht zu Konflikten gekommen.<sup>156</sup> Somit ergibt sich, dass die beklagten Einschränkungen ihrer Grundrechte unzulässig waren (Berufswahl, Religionsfreiheit): „Eine dem Beamten auferlegte Pflicht, als Lehrer die eigene Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in Schule und Unterricht nicht durch das Befolgen von religiös begründeten Bekleidungsregeln sichtbar werden zu lassen, greift in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte individuelle Glaubensfreiheit ein. Sie stellt den Betroffenen vor die Wahl, entweder das angestrebte öffentliche Amt auszuüben oder dem von ihm als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten.“<sup>157</sup> Die Beschwerdeführerin begründet ihr Kopftuchtragen aber eben besonders mit dem für sie relevanten religiösen Gebot und sieht darin einen Ausdruck ihres

---

<sup>153</sup> BVerfGE 108, 282 (11).

<sup>154</sup> BVerfGE 108, 282 (14).

<sup>155</sup> BVerfGE 108, 282 (18).

<sup>156</sup> Vgl. BVerfGE 108, 282 (19).

<sup>157</sup> BVerfGE 108, 282 (36).

religiösen Bekenntnisses.<sup>158</sup> Daher müsse der freiheitliche Staat des Grundgesetzes, welcher die Würde des Menschen achtet und die freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert, dies auch im schulischen Rahmen für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte sicherstellen. Soll von Staats wegen eine abstrakte Gefahr, wie hier, eingedämmt werden, bedarf es hingegen einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist aber nicht vorhanden, stellte das Gericht deutlich heraus.<sup>159</sup>

Somit bedurfte es nun der weiteren Klärung durch die Landesparlamente, so das Bundesverfassungsgericht, da diese demokratisch legitimiert sind, um das resultierende Spannungsverhältnis zwischen der Glaubensfreiheit eines Lehrers einerseits und dem staatlichen Neutralitätsgebot und der negativen Religionsfreiheit Andersgläubiger auf der anderen Seite zu klären. Damit obliegt es den Landesgesetzgebern, über die Zulässigkeit von religiösen Kleidungsstücken in Schulen zu entscheiden. Hierbei stellt das Gericht bereits in seinem Urteil heraus, dass regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern möglich sind.<sup>160</sup> Bezogen auf das im vorliegenden Fall zu verhandelnde Kopftuch wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht aus sich heraus um ein religiöses Symbol handle. Vielmehr wird es erst im Zusammenspiel mit seiner Trägerin und deren Verhalten, zu einem Symbol einer Religion. Hierbei sind die unterschiedlichen Deutungen möglich, wie bereits oben beschrieben, welche auch das Gericht erkennt: „als ein Zeichen für das Festhalten an Traditionen der Herkunftsgesellschaft“, als „politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus“ und gegen westliche Werte wie Selbstbestimmung und Emanzipation der Frau gerichtet.<sup>161</sup> Hingegen kann es auch als Zeichen einer eigenen Identität in einer Diasporasituation oder für sexuelle Nicht-Verfügbarkeit dienen und Ausdruck eigener Entscheidung sein. Diese Auffassung entspricht der Haltung der Klägerin neben der religiös begründeten Bekleidungsregel.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der „mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel [...] Anlass zu einer

---

<sup>158</sup> Vgl. BVerfGE 108, 282 (40).

<sup>159</sup> Vgl. BVerfGE 108, 282 (49).

<sup>160</sup> Vgl. BVerfGE 108, 282 (47).

<sup>161</sup> BVerfGE 108, 282 (50 – 51).



Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein“ kann.<sup>162</sup> Bei dieser ‚Neubestimmung‘ darf es allerdings nicht zu einer Bevorzugung bestimmter Religionen beziehungsweise Benachteiligung Anderer kommen. Ein möglicherweise neues Gesetz wäre nur begründet, wenn es Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften gleich behandelt, so das Bundesverfassungsgericht.<sup>163</sup> Damit sind den Landesparlamenten grundsätzlich zwei Wege eröffnet: Erlaubnis oder Verbot. Durch eine Erlaubnis könnte Schule weiter als Ort einer pluralen Auseinandersetzung und Diskussion gestaltet werden. Zudem kann in der Schule am nachhaltigsten Toleranz gegenüber Andersgläubender / -denkender gelehrt und gelernt werden, da es sich eben nicht um einen hoheitsstaatlichen Bereich, sondern um einen Bereich des vielfältigen gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, handelt.<sup>164</sup> Ein Verbot hingegen würde einer strikten Neutralität des Staates entsprechen, um mögliche Konflikte in der Schule vorzubeugen. Damit würde der öffentliche Raum der Schule auch nicht Gefahr laufen, als „Bühne“ für werbende Maßnahmen zweckentfremdet zu werden, wie von der Mindermeinung der urteilenden Verfassungsrichter befürchtet.<sup>165</sup>

Mit diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat die Beschwerdeführerin Ludin Recht erhalten, da es keine entsprechenden Landesgesetze gab, was allerdings als Pyrrhus-Sieg auf viele Betrachter wirkt. In der Folgezeit entbrannte eine öffentliche Diskussion über das Kopftuch an sich, das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sowie die folgenden landesgesetzlichen Regelungen.<sup>166</sup> Somit gibt es nun heute in acht Bundesländern Verbotsgesetze religiöser Kleidung und Symbole, welche allerdings auch, wie schon erwartet, einen unterschiedlichen Umfang besitzen: ein laizitärer Umgang wird in Bremen, Berlin und Niedersachsen gepflegt, welcher sämtliche Symbole und Kleidungsstücke verbietet, die einer Religion zugerechnet werden können. In Baden-Württemberg, dem ‚Ursprungsland des Konfliktes‘, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sind hingegen nur ‚gefährdende Symbole‘ verboten, die den Schulfrieden oder die öffentliche Ordnung

---

<sup>162</sup> BVerfGE 108, 282 (64).

<sup>163</sup> Vgl. BVerfGE 108, 282 (71).

<sup>164</sup> Vgl. Böckenförde, S. 185.

<sup>165</sup> BVerfGE 108, 282 (79).

<sup>166</sup> Vgl. Mahrenholz, S. 193.

gefährden könnten.<sup>167</sup> In der Praxis werden hierzu überwiegend Kopftücher gerechnet, jüdisch-christliche Symbole stellen nach dortiger Auffassung keine Gefahr dar. Diese Bevorzugung wird von Kritikern aber auch durchaus als „antiquiertes staatskirchliches Konzept“ verstanden.<sup>168</sup> Das bayrische Kopftuchverbotsgesetz wird gar als ‚Retourkutsche‘ für das 1995 ergangene Kruzifix-Urteil (s.o.) gedeutet, da dem neuen Gesetz nach Kruzifixe zulässig sind.<sup>169</sup> Das muslimische Kopftuch hingegen wird in der Begründung zum Gesetzesentwurf als „fundamentalistische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen“ beschrieben.<sup>170</sup> Weitere Kritik an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes richtet sich gegen dessen Unentschlossenheit, da die erwartete klare Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtes ausblieb. Eine mögliche flexible Lösung, jeweils am Einzelfall ähnlich dem Kruzifix-Urteil zu entscheiden, habe das Gericht auch durch seine zwei Vorschläge (Erlaubnis oder Verbot) zunichte gemacht.<sup>171</sup>

In der Tat hat sich bis heute der von vielen erwartete juristische Flickenteppich ausgebreitet, so dass gar von einer „dreigeteilten Gesetzeslandschaft“ die Rede ist: die oben beschriebenen Regelungen im laizitären beziehungsweise exklusiv-christlichen Sinne sowie Länder ohne diesbezüglichen Gesetzen.<sup>172</sup>

Die Beschwerdeführerin Ludin selbst wurde in der Folge nicht für den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg eingestellt, da ein entsprechendes Gesetz erlassen wurde (siehe oben). Sie unterrichtete später an einer privaten islamischen Schule in Berlin.

---

<sup>167</sup> Vgl. Berghahn, S. 45.

<sup>168</sup> Rostock / Berghahn, S. 18.

<sup>169</sup> Vgl. Berghahn, S. 54.

<sup>170</sup> Ganz, S. 187.

<sup>171</sup> Vgl. Böckenförde, S. 188.

<sup>172</sup> Henkes / Kneip, S. 271.

#### 4. Räume der Stille als verbindendes Element verschiedener Religionen

Die voran gegangene Darstellung hat verdeutlicht, dass religiöse Symbole bei den unterschiedlichen Menschen oftmals eine starke emotionale Aufladung und kontroverse Diskussionen zwischen Fürsprechern und Gegnern hervorrufen. Damit erfüllen sie im Grunde eines ihrer in Kapitel 2 genannten Merkmale ständig: die Aufforderung zu Kommunikation. Es wurde aufgezeigt, dass die Verwendung und Darstellung von Symbolen verschiedener Religionen im öffentlichen Raum nicht immer einfach ist, und hierbei auch Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Gebote des Staates betroffen oder gar eingeschränkt sein können. Daher stellt sich die Frage, ob nicht ein Verzicht auf religiöse Symbole oder eine Reduzierung im öffentlichen Raum eine Lösung darstellen könnte für ein harmonischeres Miteinander. Hingegen ist dann fraglich, ob durch dieses ‚Ausblenden‘ nicht die Toleranz und Achtung Andersdenkender (oder Andersglaubender) verringert würde.

Ein Versuch des Verzichts auf religiöse Symbole stellen oftmals ‚Räume der Stille‘ dar, welche an den verschiedensten Orten und in variierender Ausrichtung entstanden sind. Es sollen in diesem Kapitel das Konzept sowie die Umsetzung einiger Räume der Stille betrachtet werden, insbesondere mit Blick auf ihre Nutzbarkeit durch Anhänger unterschiedlicher Religionen.

##### 4.1. Konzeption von Räumen der Stille

Hinter der Bezeichnung ‚Raum der Stille‘ verbirgt sich eine, zumindest in Deutschland, recht junge Idee zur Gestaltung des gesellschaftlichen Raumes, welche auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Zusammenlebens von Menschen hat.

‚Räume der Stille‘ wird seit einigen Jahren als Oberbegriff verwendet für Meditationsräume, Kapellen und andere Orte, die der persönlichen Sammlung, Einkehr und kurzzeitigen Auszeit aus dem Alltag dienen sollen. Diese Bezeichnung macht bereits deutlich, dass mit diesem Angebot Menschen unterschiedlicher Religionen und Nicht-Gläubige angesprochen werden sollen und daher offener in ihrem Gebrauch und ihrer Wandlungsfähigkeit sind als beispielsweise christliche Kapellen, die durch ihre Ausstattung mit Kreuz, Altar

etc. bereits eine bestimmte Nutzung vorgeben.<sup>173</sup> Hier könnten sich einige ‚Nutzer-Gruppen‘ nicht angesprochen oder gar ausgeschlossen fühlen. Christliche Kirchen sind zwar oftmals auch ruhige, andächtige Orte, allerdings weniger im Verständnis der ‚Räume der Stille‘ selbst.<sup>174</sup> Hinzu kamen in den letzten Jahrzehnten bei vielen Menschen auch ein besonderes Bedürfnis nach Stille und eine Sehnsucht nach Entzerrung. Die Ursache hierfür dürfte in der Hektik des Alltags, dem Termindruck und der beschleunigten Lebensweise vieler Menschen in der Gesellschaft liegen, welcher man sich kaum entziehen kann und welche sowohl das berufliche Feld als auch das Privatleben vieler bestimmt. So entstand in den 1980er Jahren nahezu eine ‚Entschleunigungs-Industrie‘ mit einer Vielzahl an wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Ratgebern, Tagungs- bzw. Urlaubsangeboten und anderem. In der Folge dieser Besinnung auf sich selbst und des ‚Abschaltens vom Alltag‘ gewann auch die spirituelle Ebene erneut eine große Bedeutung, wobei eher das Entstehen einer „neuen Religion ohne Gott“<sup>175</sup> und synkretistische Haltungen als individuelle Glaubensformen zu erkennen sind. Eben dieses Bedürfnis der Menschen greifen Räume der Stille auf, in dem sie eine Räumlichkeit bieten, in denen Menschen zur Ruhe kommen, eigenen Gedanken nachgehen, beten oder einfach still sein können: „Räume der Stille werden von Einzelpersonen genutzt, die der Unruhe des alltäglichen Daseins für eine kurze Zeit entfliehen wollen, um in der äußeren Ruhe ihr inneres Gleichgewicht zu wahren.“<sup>176</sup> Oder anders formuliert: „Stille Räume sind Zufluchtsstätten von einer Welt der Hektik, des sofort Erreichbaren und eines ständigen Online-Zustandes.“<sup>177</sup>

Bei vielen Räumen der Stille spielt die Religionszugehörigkeit seiner Nutzer keine Rolle, da sie derart schlicht und neutral gestaltet sind, dass sie einen Anlaufpunkt für Gläubige unterschiedlichster Glaubensrichtungen darstellen können. Auch die dortigen Angebote, wenn es sie überhaupt gibt, sind eher ‚religionsübergreifend‘, so wird beispielsweise bei Meditationen oder Gebeten jeweils Raum für eigene Gedanken und Gottes-Anrede gelassen. Dies bleibt aber überwiegend dem Nutzer selbst überlassen und wird ihm nicht

---

<sup>173</sup> Vgl. Kraft, S. 8.

<sup>174</sup> Vgl. Kraft, S. 6.

<sup>175</sup> Kraft, S. 8.

<sup>176</sup> Kraft, S. 9.

<sup>177</sup> Zit. nach Hübner.

vorgegeben. Der Bezug zu Religionen ist in diesen Räumen also nicht zwangsläufig, vielmehr bleibt es dem jeweiligen Nutzenden überlassen, wie er / sie diesen Raum wahrnimmt und für sich nutzbar macht. Grundsätzlich lässt sich dabei feststellen, dass ein 'aufgeräumter' Meditationsraum ohne spezielle religiöse Symbole oder Ausstattungsmerkmale durchaus Raum ermöglicht für unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen. So kann ein Raum der Stille schnell zu einem Ort des Dialogs und gegenseitiger Verständigung, trotz anderer Ansichten, werden.<sup>178</sup>

Organisatorischer und finanzieller Träger von Räumen der Stille können neben den Kirchen und Zusammenschlüssen von Vertretern verschiedener Konfessionen grundsätzlich jede Institution sein, die dieses ‚Erlebnis‘ ermöglichen möchte. Es handelt sich damit nicht um ein rein kirchliches Feld, wobei diese häufig an der Initiierung von Räumen der Stille beteiligt sind.

Räume der Stille bieten einer Vielzahl an Personen die Möglichkeit des Besuches, so finden neben den zu erwartenden Besuchergruppen (Schüler, Mitarbeiter einer Behörde etc.) auch viele spontane Besucher den Weg in derartige Räumlichkeiten. Es lässt sich durchaus feststellen, dass Räume der Stille eine ähnliche Ausstrahlungskraft besitzen wie beispielsweise sakrale Bauten, die auch besonders gern und häufig von Touristen aufgesucht werden. Hierbei fällt auf, dass die un-religiöse Gestaltung eines Raumes oft auch einladender und enthemmender wirkt, sich gedanklich mit sich selbst, seinem Glauben oder Gott zu beschäftigen. So sind aus christlicher Sicht „nichtkirchliche orientierte Gruppen nahezu angetan von der unaufdringlichen Möglichkeit, einen ‚heiligen Raum‘ zum Zwecke der Selbstbestimmung aufsuchen zu dürfen. Dies bietet im Tourismusbereich oder auf dem großen Gebiet des Gesundheitswesens viele Gelegenheiten, der Konzentration auf den christlichen Glauben größeres Gewicht zu verleihen.“<sup>179</sup>

Der erste Raum der Stille wurde 1954 im Hauptgebäude der Vereinten Nationen in New York eingerichtet. Auf Initiative des schwedischen Generalsekretärs D. Hammerskjöld sollte den Mitarbeitenden so eine Möglichkeit eröffnet werden, in Pausen neue Kraft zu sammeln, die Gedanken

---

<sup>178</sup> Vgl. Kraft, S. 21.

<sup>179</sup> Kraft, S. 13.

zu ordnen und sich auf persönlich wichtige Dinge zu besinnen. Hierbei handelt es sich um einen klar säkularisierten Raum ohne religiöse Bezüge. Dieser Raum hat bis heute im UN-Gebäude Bestand.<sup>180</sup>

#### 4.2. Kategorien von ‚Räumen der Stille‘

Zur Unterscheidung von Räumen der Stille, ihrer Zielsetzung und Ausstattung lässt sich nach Kraft eine hilfreiche Klassifizierung anwenden, welche die Räume nach ihrem religiösen Bezug einteilt. Allerdings verwischen die Grenzen einzelner Räume auch, sodass auch Mischformen möglich sind.<sup>181</sup>

Einige ‚**klassische sakrale Räume**‘ wie Kirchen und Kapellen laden als ‚Raum der Stille‘ zum persönlichen Gebet, seelsorgerlichen Gesprächen und kurzen Andachten ein. Der hierbei spürbare Gemeinschaftsmoment spielt allerdings keine primäre Rolle. Somit sind sakrale Räume der Stille von der typischen Gemeindekirche zu unterscheiden, zeichnen sich aber durch nutzerfreundliche Öffnungszeiten und meist eine Betreuung durch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aus. Hier wird zudem meist eine interreligiöse Gastfreundschaft gepflegt, so dass beispielsweise religiöse ‚Handmittel‘ anderer Religionen wie ein Gebetsteppich bereitgestellt werden kann.<sup>182</sup>

Eine weitere Kategorie bilden **multireligiöse Räume der Stille**. Hierbei sind Elemente von verschiedenen Religionen oder Weltanschauungen in einem Raum vereint, es gibt lediglich unterschiedliche ‚Zonen‘ innerhalb des Raumes. Damit kommt dem Raum eine universelle Funktion zu, die gleiche Gewichtung der Anteile stellt eine Zielsetzung dar.<sup>183</sup>

Eine weitere Alternative stellen **multifunktionale interreligiöse Räume** dar. Hier wird ein an sich neutraler leerer Raum von den Angehörigen einer Religion entsprechend seiner Nutzung mit religiösen Symbolen und anderem ausgestattet und anschließend auch wieder neutral verlassen. Durch diese neutrale Grundausstattung kann der Raum sehr unterschiedlich genutzt werden

---

<sup>180</sup> Vgl. Zöckler / Flügge, S. 1.

<sup>181</sup> Vgl. Kraft, S. 38.

<sup>182</sup> Vgl. Kraft, S. 29 / 30.

<sup>183</sup> Vgl. Kraft, S. 30 f.

und als Entspannungs- und Rekreationszone dienen. Auch lässt sich so gegenseitige Achtung und Verständigung anregen. Durch die individuelle Ausgestaltung und Nutzung wird aus dem neutralen Ort ein sakraler Raum. Die Gefahr besteht allerdings in der fließenden Grenze zwischen ‚Leere‘, die alle möglichen Nutzungen offen hält, und ‚Öde‘, sodass der Raum an sich nicht einladend wirkt.<sup>184</sup>

**Universale Räume der Stille** hingegen verzichten auf die mögliche Ausgestaltung durch religiöse Symbole und gewährleisten eine weltanschauliche und religiöse Neutralität. Ziel dieser Räumlichkeiten ist es oftmals, sich über alles Trennende von Religionen, Nationalitäten und Haltungen hinwegzusetzen und zu Nachdenklichkeit, Geschwisterlichkeit und Friedfertigkeit einzuladen. Somit schwingt bei dieser Raum-Konzeption immer die Friedens-Botschaft mit, welche alle Menschen (Besucher) ansprechen soll. Daher lässt sich besonders bei Räumen dieser Art die Doppelfunktion erkennen: erstens stilles Verweilen zu ermöglichen und zweitens eine bestimmte Botschaft zu vermitteln. Es dürfte jedoch nahezu unmöglich sein, einen Raum ‚ohne Botschaft‘ auszugestalten, da sich bereits in den Standort oder verwendeten Baustil eine bestimmte Aussage hineininterpretieren lässt.<sup>185</sup>

Als letzte Kategorie sind **holistische Räume der Stille** zu erwähnen, welche als „universelle Räume der Stille mit fernöstlichen Einflüssen“ bezeichnet werden können.<sup>186</sup> Dieser eher ganzheitliche und alle Sinne ansprechende Ort der Besinnung dient der persönlichen Auszeit als Nachhaltigkeitsfaktor und kann auch ein neues Körpergefühl bewirken. So kann beispielsweise in Unternehmen gar eine neue Ethik entwickelt werden, welche sich auf den Umgang der Mitarbeitenden auswirkt.

Gemeinsames Merkmal aller Räume der Stille dürfte die einladende Atmosphäre sein, um Gläubigen der eigenen oder aller Religionen Momente der Ruhe und des Sich-Besinnens zu ermöglichen. Der dahinterstehende Gedanke könnte im Wunsch nach Frieden und Verständigung der Menschen liegen. Hierbei wird deutlich, dass es heutzutage nicht zwangsläufig

---

<sup>184</sup> Vgl. Kraft, S. 32 f.

<sup>185</sup> Vgl. Kraft, S. 34 f.

<sup>186</sup> Kraft, S. 35.

‚klassischer‘ religiöser Räume wie Kirchen, Moscheen, Tempeln oder Synagogen bedarf, um Kraft und Energie auszustrahlen und die Macht und Präsenz Gottes (oder eines göttlichen Wesens) zu spüren. Diese Aufgabe kann ebenso von anderen Kulträumen als religiöser Stätte erfüllt werden.<sup>187</sup> Trotz wohl überlegter Planungen und Erörtern zukünftiger Nutzer-Gruppen besteht bei besuchs-abhängigen Angeboten immer die Ungewissheit über die Akzeptanz durch das Publikum, welches nur bedingt prognostiziert werden kann. So ist es durchaus möglich, dass das ‚Vermissen bekannter Darstellungen‘ auf einige Besucher abschreckend oder verwirrend wirken kann.<sup>188</sup>

Heute finden sich an vielen Orten unterschiedliche geprägte Räume der Stille, so beispielsweise an Schulen, Bahnhöfen, Flughäfen, in Museen, Krankenhäusern, Polizeistationen, Behörden, Strafanstalten, Kirchen, Hospizen oder auch in Einkaufszentren und auf Messegeländen. Auch einige Unternehmen der Privatwirtschaft richteten entsprechende Räume für ihre Mitarbeiter ein.<sup>189</sup> Grundsätzlich lassen sich daher fünf Kategorien feststellen, an denen Räume der Stille vorzufinden sind, so Kraft<sup>190</sup>:

- Kirche und Klöster
- Pflege und Abschied
- Staat und Wirtschaft
- Reisen und Rasten
- Freizeit und Kultur

Für all diese Bereiche lassen sich mittlerweile eine Vielzahl an Beispielen benennen, ich möchte im folgenden Abschnitt allerdings einige ausgewählte, teils von mir auch besuchte Räume der Stille vorstellen und nach den vorgenannten Kriterien einordnen.

---

<sup>187</sup> Vgl. Kraft, S. 38.

<sup>188</sup> Vgl. Kraft, S. 39.

<sup>189</sup> Dazu beispielhaft: Hübner und Kraft, S. 56 ff.

<sup>190</sup> Nach Kraft, S. 13 ff.



### 4.3. Umsetzung vor Ort

Die zunehmende Mobilität, Erreichbarkeit und Globalisierung in der heutigen Zeit haben die gewohnten Strukturen vieler Menschen und Gemeinschaft verändert. So gewinnen kirchliche Orte insbesondere auf Reisen eine besondere Bedeutung, sei es als architektonisches ‚Highlight‘ oder als „Rastplatz für Körper und Seele“. <sup>191</sup> So lässt sich feststellen, dass auch kirchlich nicht gebundene Menschen auf Reisen oder im Urlaub vermehrt kirchliche Orte der Stille aufsuchen. Daher ist es auch folgerichtig, aus Sicht der Kirche(n) an den Reisewegen präsent zu sein und Angebote unterschiedlichster Art vorzuhalten. So gibt es beispielsweise auf dem Flughafen Frankfurt (getrennte) Gebetsräume für Anhänger der drei großen Weltreligionen, im Hauptbahnhof Zürich eine Bahnhofskirche und im Hamburger Hauptbahnhof einen von der evangelischen Stadtmission getragenen Raum der Stille. Die Zürcher Bahnhofskirche, ein ökumenisches Projekt, richtet sich an Menschen aller Religionen und Konfessionen. Dafür werden dort auch Heilige Schriften anderer Religionen sowie ein Gebetsteppich vorgehalten, dies zeugt von der interreligiösen Gastfreundschaft (s.o.). Zudem wird neben seelsorgerlichen Gesprächen und spirituellen Impulsen durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden die Möglichkeit zum eigenen Gebet oder Meditation gegeben. <sup>192</sup> Daher lässt sich dieser Raum, obwohl an recht ungewöhnlichem Ort, als ‚klassisch‘ kirchlicher, sakraler Ort bezeichnen. Der Raum der Stille im Hamburger Hauptbahnhof, welchen ich im Mai 2011 besucht habe, hebt sich hingegen vom Zürcher Kirchenmodell ab, als das dieser erst einmal ‚nur‘ einen Raum darstellt. Gelegen ähnlich wie die Bahnhofskirche in einem unterirdischen Verbindungsgang zur Innenstadt weist lediglich ein Schild am Eingang auf den geöffneten Raum, sonstige Hinweise im Bahnhof gibt es nicht. In einem kleinen Vorraum begrüßte mich nickend eine ehrenamtliche Mitarbeiterin und ich betrat darauf einen dezent beleuchteten, aber eher dunklen kleinen Raum von ca. 12m<sup>2</sup>. Auf dem Boden stehen einige Hocker, die Wände sind schlicht gehalten: die Wand nach Außen zur Unterführung trägt ein helles Quadrat. Die gegenüberliegende Seite wird durch drei Nischen aufgelockert, darin hängen drei Spruchbänder mit philosophischen Anregungen, kleinen Impulsen.

---

<sup>191</sup> Kraft, S. 24.

<sup>192</sup> Vgl. Evangelisch-reformierte Landeskirche Kanton Zürich.

Außerdem kann ich beim zweiten Hingucken Samenkörner entdecken, welche in ein Reagenzglas gelegt werden können. Von draußen dringt der Lärm gedämpft in diesen ‚stillen Raum‘, wobei ich ihn nicht als störend empfand. Eher vermitteln diese Geräusche das Gefühl, dass die Welt ‚da draußen‘ auch da ist, man selber aber grad entspannen kann / darf. Während meines halbstündigen Aufenthaltes dort wird der Raum von fünf Personen besucht. Ein Mann betet kurz in seiner Mittagspause und geht weiter seine Wege, ein Ehepaar ‚besucht im Urlaub furchtbar gerne Kirchen‘ und fragt, ob dies auch eine Kirche sei. Und eine Gruppe SchülerInnen fragt die Dame am Eingang, was man denn hier mache. Ihre spontane Antwort zeigt die Ausrichtung des Raumes der Stille: „Man kann hier beten... oder nachdenken... oder einfach still sein.“ Die Jugendlichen verlassen darauf wieder den Vorraum.

Der Raum der Stille im Hamburger Hauptbahnhof wird von der Stadtmission Hamburg getragen und ausschließlich von ehrenamtlich Mitarbeitenden betreut. Die Besucherzahlen schwanken zwar, trotzdem ist der Raum selten längere Zeit leer, so der Bericht der Dame im Vorraum.<sup>193</sup>

Auch in staatlichen Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen werden vermehrt Räume der Stille eingerichtet. Hierbei ist allerdings besonders die staatliche Neutralität zu beachten, da es hierzulande gemeinhin eigentlich keine Verbindung von staatlichen Orten mit religiöser Besinnung gibt. Trotz dessen ist es möglich, ähnlich wie in den Niederlanden und anderen Ländern bereits geschehen, Ministerien, Behörden oder Schulen mit Räumen der Stille auszustatten. Insbesondere in Schulen kann so ein Raum geschaffen werden „für die affektive und emotionale Entwicklung des Menschen“.<sup>194</sup> Schülerinnen und Schülern wird so die Gelegenheit gegeben, für einen kurzen Moment in sich hinein zu horchen, bevor ihnen alles zu viel wird. So dient ein Raum der Stille auch der Konfliktbewältigung beziehungsweise Prävention und kann eventuell auch möglichen Erschöpfungen vorbeugen (Burn-Out). Auch das Gedenken in Trauerfällen ist hier durchaus möglich.<sup>195</sup> Erfahrungen aus der Praxis zeigen hier allerdings, dass der erste Impuls für einen derartigen Raum

---

<sup>193</sup> Bei meinem Besuch war es mir leider nicht möglich, eigene Bilder zu machen, da der Raum ständig frequentiert wurde. Daher finden sich im Anhang lediglich Aufnahme anderer Personen (siehe Anhang).

<sup>194</sup> zit. nach Kraft, S. 20.

<sup>195</sup> Vgl. Zöckler / Flügge, S. 1 und Säulenmodell S. 6.

empfehlenswerter Weise aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler selbst kommt, eine pauschale Planung ‚von oben herab‘ dürfte nicht angemessen sein. Auch empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit vielerlei ‚Stellen‘ (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Religionsvertretern...).<sup>196</sup> So kann bereits zu Beginn ein hoher Grad an Akzeptanz erreicht werden und spätere missbräuchliche Nutzung durch Zweckentfremdung vermieden werden. Auch die Ausgestaltung des Raumes und der dortigen Angebote sollte gemeinschaftlich erfolgen, hierzu bieten sich nachmittägliche Arbeitsgemeinschaften oder Projekte an.<sup>197</sup> Bei Räumen der Stille in der Schule ist es bereits vorab wichtig, sich über die zukünftige Nutzung Gedanken zu machen und dies möglichst auch in einer ‚Nutzungsordnung‘ festzuschreiben. Beispielsweise sollte ein Raum der Stille nicht als zusätzlicher Klassenraum angesehen und genutzt werden, sondern für besondere Anlässe und auf Wunsch Einzelner zur Verfügung stehen.<sup>198</sup> Auch ist besonders auf eine ausgeglichene Nutzung aller religiösen Ansichten zu achten, um eine Benachteiligung Einzelner zu verhindern. Auch im universitären Kontext sind Räume der Stille mittlerweile vertreten, so erhält das neue Zentralgebäude der Universität Lüneburg ebenfalls einen Raum der Stille. Die Konzeption des Raumes, welcher von den christlichen Kirchen und den Jüdischen Gemeinden in Niedersachsen getragen wird und allen Glaubensrichtungen offen steht, ist sogar als Vorlesung mit jüdischen und christlichen Vertretern sowie dem Architekten des Neubaus konzipiert.<sup>199</sup> Durch diesen Raum der Weltreligionen soll die Möglichkeit eröffnet werden, „Religionen miteinander zu gestalten und zu erleben.“<sup>200</sup>

Ein Raum der Stille innerhalb eines sakralen Raumes findet sich beispielsweise in der Wittenberger Stadtkirche, welchen ich im März 2011 kennengelernt habe (Bilder siehe Anhang). Dieser Raum, gelegen neben dem Eingang in einem Seitenbereich, enthält auf den ersten Blick keinerlei religiöse Symbole. Lediglich

---

<sup>196</sup> Vgl. Zöckler / Flügge, S. 3.

<sup>197</sup> Schneider, S. 35.

<sup>198</sup> Ein gelungenes Beispiel eines Raumes der Stille in der Schule beschreiben Zöckler / Flügge, ein ambitioniertes, aber leider praktisch nachlässig umgesetztes Projekt findet sich an der Gemeinschaftshauptschule Marsberg. Der Raum der Stille wird dort für eine Vielzahl an Aktivitäten genutzt und verfehlt so seinen eigentlichen, stillen Zweck, siehe dazu Schneider.

<sup>199</sup> Vgl. Evangelischer Pressedienst in der EvZ vom 22.5.2010 und Universität Lüneburg.

<sup>200</sup> Universität Lüneburg.

eine metallische, hüfthohe Skulptur mit einer Kerze gestaltet die Mitte des Raumes, an den Wänden finden sich Holzbänke. Daher mutet der Raum erst einmal als multifunktional-interreligiöser oder universeller Raum an, beim Blick an die Holzdecke wird allerdings der christliche Kontext deutlich. Die Darstellung eines Christus in den Wolken, der sein Kreuz trägt, vermittelt einen Eindruck des christlichen Glaubensverständnisses und ist dadurch eindeutig als religiös zu kennzeichnen. Zudem ist auffällig, dass dieser Raum der Stille nur durch die Kirche selbst betreten werden kann, somit also auch an deren Öffnungszeiten gebunden ist und vermutlich nicht von Anders-Gläubigen genutzt werden soll. Daher handelt es sich bei diesem christlichen Raum der Stille eher um eine abgewandelte Form einer Kapelle. Der religiöse Einfluss ist hier klar präsent.

Einen weiteren Raum der Stille im staatlichen, aber ebenso kulturellen Bereich stellt der Raum der Stille am Brandenburger Tor in Berlin dar. Dieser Raum ist mir seit Jahren durch den eigenen Besuch bekannt. Er befindet sich im Nordflügel des Brandenburger Tores und besteht seit 1994. Bereits zu Zeiten der deutschen Teilung entstand bei ostdeutschen Katholiken der Wunsch nach einem Ort der Stille, des Gedenkens und des persönlichen Innehaltens in der belebten Stadt. Weitere Anhänger fanden sich schnell, nach dem Fall der Berliner Mauer auch umgehend auf westliche Seite, sodass bald ein ökumenischer Arbeitskreis entstand. Durch die Unterstützung vieler Spender und des Berliner Senats wurde daher im Oktober 1994 der Raum der Stille eröffnet.<sup>201</sup> Der Raum selber ist schlicht ausgestattet mit einigen Stühlen und einem zweifarbigen Wandteppich. Davor liegt ein großer spitzer Stein, die Fenster sind mit dunklen Stoffen abgehängt. Der Verzicht auf religiöse Symbole fand hier bewusst statt, um für alle Menschen, gleich welcher Herkunft und Religion, ansprechend zu sein.<sup>202</sup> Auch hier dringen, ähnlich wie am Hamburger Hauptbahnhof, die Geräusche der Umwelt hinein. Es herrscht aber durchaus eine andächtige Stille im Raum vor, zu der die Besucherinnen und Besucher im Vorraum auch durch ein Wandbild gebeten werden. Der Zweck des Raumes wird in der Satzung des Förderkreises beschrieben, so soll durch diesen Raum Gelegenheit gegeben werden, „Menschen jeglicher Herkunft, Religion und

---

<sup>201</sup> Diefenbach, S. 11 f.

<sup>202</sup> Vgl. Träger, S. 31.

Weltanschauung zusammenzuführen und sie einzuladen, eine Weile Platz zu nehmen, sich aus der Hektik der Großstadt zu lösen und sich schweigend zu besinnen. Damit soll – wie auch durch entsprechende Texte und Bilder – ein Zeichen gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit und für Geschwisterlichkeit gesetzt werden und so Toleranz, namentlich unter den Religionen und Völkern, gefördert werden.<sup>203</sup> Dieses Vorhaben wird zusätzlich verstärkt durch die Platzierung des Raumes im Brandenburger Tor, welches nach seiner wechselvollen Vergangenheit nun Mitte der ‚neuen Stadt‘ ist und als Symbol für ein starkes Berlin und Deutschland steht.<sup>204</sup> Der Raum der Stille wird als spiritueller, aber säkularer Raum verstanden, der wie oben beschrieben allen Menschen, unabhängig ihres Glaubens oder Nicht-Glaubens, offen steht. Einziger religiöser Bezug, welcher durch den Förderkreis initiiert wird, ist ein jährliches, interreligiöses Friedensgebet, hierbei soll „das Friedenspotential, das allen Religionen innewohnt [...] als einigendes Band bewusst und erfahrbar“ werden.<sup>205</sup> Hierbei beten alle Teilnehmer in ihren eigenen Worten unter dem solidarischen Respekt der Anderen. Damit soll ein friedlicher Impuls in die Welt gebracht werden, hiermit wird unter anderem auch die Vergangenheit des Brandenburger Tores als Friedenstor wieder aufgegriffen. Möglicherweise ließe sich auch diese Hoffnung auf Frieden als kleinster gemeinsamer Nenner aller Religionen benennen.<sup>206</sup> Bis zu 500 Besucher nutzen täglich dieses Angebot, die Betreuung erfolgt durch ehrenamtlich Mitarbeitende, welche auch für Informationen und Fragen bereitstehen.

---

<sup>203</sup> Zit. nach Diefenbach, S. 12.

<sup>204</sup> Vgl. Hildebrandt, S. 29.

<sup>205</sup> Diefenbach, S. 14.

<sup>206</sup> Vgl. Träger, S. 35.

## 5. Schlussbetrachtung

Über Jahrhunderte hinweg prägten Symbole, gleich welcher ‚Art‘, das Leben der Menschen und die gesellschaftliche Entwicklung. Neben den, in dieser Ausarbeitung im Mittelpunkt stehenden, religiösen Symbolen fanden sich auch zu allen Zeiten weltliche oder politische Symbole, so sind aus der jüngeren Vergangenheit beispielsweise ‚Hammer und Sichel‘ als Erkennungszeichen für den Kommunismus oder die Lachende Sonne als Symbol der Anti-Atomkraft-Bewegung seit den 1970er Jahren bekannt. Auch hinter diesen Darstellungen findet sich, wie bei allen Symbolen, eine zweite, verdeckte Bedeutungsebene, welche nicht sofort offensichtlich ist. Auch besteht zwischen dem dargestellten Motiv und der von ihm präsentierten Botschaft eine direkte Verbindung, das Motiv entstammt aus der verdeckten Wirklichkeit. Daher ist das Symbol auch lebendig, solange seine Deutung (die versteckte Wirklichkeit) verstanden wird. So finden sich Symbole in den unterschiedlichsten Ausprägungen und Formen und mit vielfältigen Bedeutungen in jeder Zeiten und allen Bereichen der Gesellschaft. Beachtenswert ist zudem, dass Symbole seit jeher individuell-unterschiedlich verstanden werden können und sich daher kein ‚allgemeines Symbol-Verständnis‘ formulieren lässt. Jeder Mensch nimmt ein Symbol anders wahr und diese Vorstellungen decken sich nicht immer mit denen Anderer. Durch die individuelle Wahrnehmung eines Symbols können sich folgend Gruppen von Personen bilden, welche dem Bedeutungsgehalt des Symbols zustimmen und es als ‚ihr Zeichen‘ verwenden, so zum Beispiel die Anhänger der Anti-Atomkraft-Bewegung. Hingegen ist es auch möglich, dass sich Menschen von einem Symbol und der repräsentierten Wirklichkeit nicht angesprochen fühlen. So ist es beispielsweise in der ehemaligen DDR geschehen, als etliche Bürger gesellschaftliche Veränderungen forderten und gegen den sozialistischen Arbeiter- und Bauernstaat aufbegehrten. Dadurch wandten sich viele Einwohnerinnen und Einwohner auch gegen eines der Symbole der DDR. Seine öffentlichste Wandlung zu einem geächteten Symbol lässt sich in der Demontage dieser Zeichen vom Palast der Republik in Berlin, welcher unter anderem die Volkskammer, das damalige Parlament, beherbergte, feststellen. Dieser Vorgang wurde sowohl von Befürwortern als auch Gegnern genauestens verfolgt und unterschiedlich bewertet.

Hier wird deutlich, dass Symbolen immer ein gewisses Konfliktpotential anhaftet, welches ihren Gebrauch in der Öffentlichkeit erschweren kann. Diese Möglichkeit der unterschiedlichen Wahrnehmung und Haltung zu einem Symbol umfasst alle Symbole und ist kein spezifisches Kriterium von weltlichen oder religiösen Symbolen. Die vorliegende Ausarbeitung hat besonders die teils widersprüchlichen Haltungen zu verschiedenen religiösen Symbolen unterschiedlicher Religionen oder Glaubensrichtungen dargestellt, die insbesondere in den letzten Jahren auch die öffentliche Diskussion betrafen. So wurde das oben dargestellte ‚Kruzifix-Urteil‘ von konservativer katholischer Seite als Angriff auf die europäische Kultur, welche von der christliche Tradition maßgeblich geprägt wurde. Der katholische Bischof W. Mixa beschreibt das Verbot weiter als „menschenrechtsverachtend“.<sup>207</sup> Gleichsam reagierte auch der italienische Ministerpräsident (siehe 3.2.2.). Ähnlich empörte Reaktionen auf das ‚Kopftuch-Urteil‘ des Bundesverfassungsgerichtes kamen von A. Schwarzer, welche in ihrer Kolumne Kopftuch und Burka gleichsetzte und vor ganzkörper-verschleierten Lehrerinnen warnte und die Aufweichung der lang erkämpften Trennung von Staat und Kirche beklagte.<sup>208</sup>

Diesen Äußerungen ist allerdings nur bedingt zuzustimmen. Zum Einen unterscheiden sich Kopftuch und Burka bereits rein äußerlich deutlich, auch tragen verhältnismäßig wenige Frauen in europäischen Ländern eine, den ganzen Körper verhüllenden Schleier / Mantel. Andererseits dürften auch andere gesetzliche Grundlagen, welche in Deutschland bereits existieren, insbesondere eine Eignung von Lehramtsanwärterinnen verneinen, wenn sie ihren Wertvorstellungen derart Ausdruck verleihen möchten. Einer kopftuchtragenden Lehrerin pauschal die Eignung abzusprechen, halte ich allerdings für äußerst fragwürdig, da hier mit zweierlei Maß gemessen wird. In meinen Augen ‚wirbt‘ eine Muslima nicht explizit für ihren Glauben, sodass ich eine Beeinflussung von Schülerinnen und Schüler, besonders in höheren Jahrgängen, für unwahrscheinlich halte. Eher könnte durch eine Muslima als Lehrkraft ein Interesse geweckt werden, sich in den richtigen Fächern intensiver mit dem Islam und dessen Glaubensgrundsätzen sowie Traditionen zu beschäftigen. Auf diese Weise lässt sich vielmehr ein größerer Kenntnisstand

---

<sup>207</sup> Mixa, zit. nach Michels.

<sup>208</sup> Vgl. Schwarzer.

der Schülerinnen und Schüler erreichen, aus diesem dürfte oftmals auch eine höhere Akzeptanz Anders-Denkender oder Anders-Gläubiger erfolgen. Zudem handelt es sich bei der bundesdeutschen Gesellschaft, wie seit Jahren wiederholt festgestellt wird, um eine Einwanderungsgesellschaft, welche sich durch Pluralität und Unterschiedlichkeit auszeichnet. Es ist nicht möglich, von ‚DER‘ deutschen Gesellschaft zu reden, ebenso wenig wie es ‚DEN‘ Islam oder ‚DAS‘ Christentum gibt. Daher halte ich auch kopftuch-tragende Lehrerinnen durchaus für geeignet, die vielgepriesene Pluralität darf sich eben auch in der Schule, einer staatlichen Bildungseinrichtung zeigen. Damit dürfte zudem ein weiterer großer Schritt der Integration von muslimischen Gläubigen erfolgen. Viele dieser Menschen leben mit ihren Familien bereits in der zweiten oder dritten Generation in Deutschland und haben selbst ein Interesse, sich in die Gesellschaft einzubringen und diese voranzubringen. Daran sollte nach meiner Auffassung kein Mensch gehindert werden.

Des Weiteren bemerke ich, wie viele andere auch, die Ungleichbehandlung deutlich, welche von der Duldung christlicher Ordensgewänder, meist von Nonnen getragen, und dem Verbot islamischer Kopftücher ausgeht. Dies ist meinem Erachten nach nicht haltbar, sondern gilt es zukünftig zu unterbinden. Der Alttestamentler F. Crüsemann führt hier 3. Mose 24, 22 an: „Es soll ein und dasselbe Recht unter euch sein für den Fremdling wie für den Einheimischen; ich bin der HERR, euer Gott.“ Hier kommt Crüsemann zufolge „die Forderung völliger Rechtsgleichheit, unabhängig vom Glauben und Verhalten der Fremden“ zur Geltung. Dies „entspringt der Gegenwart Gottes selbst. In seiner Nähe, die sich ausdrückt im Volk Gottes, kann nicht für verschiedene Menschen Verschiedenes gelten.“<sup>209</sup>

Anders verhält es sich nach meinem Empfinden allerdings bei religiösen Symbolen, welche durch den Staat verwendet werden. Dies wurde im ‚Kruzifix-Urteil‘ beklagt. Der deutsche Staat versteht sich, wie oben dargestellt, als neutraler Staat, welcher sich nicht zu einer Weltanschauung oder Religion bekennt und die freie Glaubensausübung, ob positiv oder negativ, seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Dieses Verständnis kollidiert nach meiner Auffassung allerdings mit Kreuzen oder anderen Symbolen, welche zu

---

<sup>209</sup> Crüsemann, zit. nach Sträter, S. 70.



einer Religion gehören, sobald eine Verbindung zum Staat hergestellt werden kann. Da es sich bei den meisten Schulen in Deutschland um staatliche Einrichtungen handelt, ist meines Erachtens diese Verbindung durchaus ersichtlich. Anders und unproblematisch verhält es sich hingegen bei Bekenntnis-Schulen, dort findet auch das staatliche Neutralitätsprinzip keine Anwendung. Für staatliche Schulen gilt allerdings eine Schulpflicht, sodass sich Schülerinnen und Schüler einem Symbol dort nicht entziehen können und, wie im Urteil angemahnt, „unter dem Kreuz lernen müssen“. Hier gilt es auch zu unterscheiden zwischen dem Kopftuch, welches durch eine Lehrkraft getragen wird, und einem Symbol, welches sich im Klassenraum befindet. Bei möglichen Fragen, Unklarheiten oder Verwirrungen der Schülerinnen und Schüler kann eine Lehrerin Auskunft geben über ihre persönlichen Beweggründe, warum sie ein Kopftuch trägt. Ein Kreuz (oder ein anderes religiöses Symbol) hängt allerdings stumm an der Wand und kann nicht auf die Schülerinnen und Schüler reagieren.

Zu Beginn der Arbeit wurde zudem die Frage gestellt, ob sich die aus den unterschiedlichen religiösen Symbolen resultierenden Konflikte, welche wie aufgezeigt immer wieder vorkommen, durch einen Verzicht auf religiöse Symbole in der Öffentlichkeit vermieden werden könnten. Ein gänzlicher Verzicht erscheint mir allerdings unzweckmäßig (und auch nicht durchsetzbar), da eben hierdurch ein Aspekt einer vielfältigen, bunten Gesellschaft vermieden wird. Auch würde so keine Toleranz und Akzeptanz gegenüber Anders-Denkenden erfolgen und die Menschen würden sich verstärkt in private, geschützte Räume zurückziehen.

Eine Art modernen Kompromiss stellen meines Erachtens nach Räume der Stille dar. Diese räumen einer oder mehreren Religionen beziehungsweise Weltanschauungen einen Raum in der Öffentlichkeit ein und kommen damit dem wieder steigenden spirituellen Bedürfnis der Menschen entgegen. Durch ihre schlichte, gar neutrale Ausstattung ermöglichen sie aber auch oftmals Angehörigen anderer Religionen, dort zu beten, zu sich zu finden und neue Kraft zu schöpfen. Diese Möglichkeit halte ich für immens wichtig, so kann den Menschen an vielen Orten die Gegenwart ‚ihres‘ Gottes verdeutlicht werden, an den sie sich wenden können. Ebenso finden aber auch nicht religiöse

Menschen dort ein Angebot vor, in dem sie selbst im Mittelpunkt stehen und nicht anderen genügen müssen. In Räumen der Stille ist eine Auszeit möglich, dem Nachgehen eigener Gedanken und Besinnung auf sich selbst. Aufgrund der zurückhaltenden Ausgestaltung dieser Räumlichkeiten ist es so jeder Besucherin und jedem Besucher möglich, den Raum adäquat zu nutzen, entsprechend ihrer oder seiner Bedürfnisse. Räume der Stille dienen daher als Oase, an der Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Vergangenheit, Bekenntnis oder anderem, neue Kraft für das vor sie liegende Leben, oder den nächsten Abschnitt, sammeln können. Dies sollte nach meiner Auffassung auch zukünftig weiter ermöglicht und unterstützt werden.

## 6. Anhang

Bilder zu ‚Räumen der Stille‘:

- Der Raum der Stille in der Stadtkirche zu Wittenberg:



Eingangsbereich in den Raum der Stille, durch die Hauptkirche zu betreten.

Foto: I. Watral



Blick in den schlicht ausgestalteten Raum.

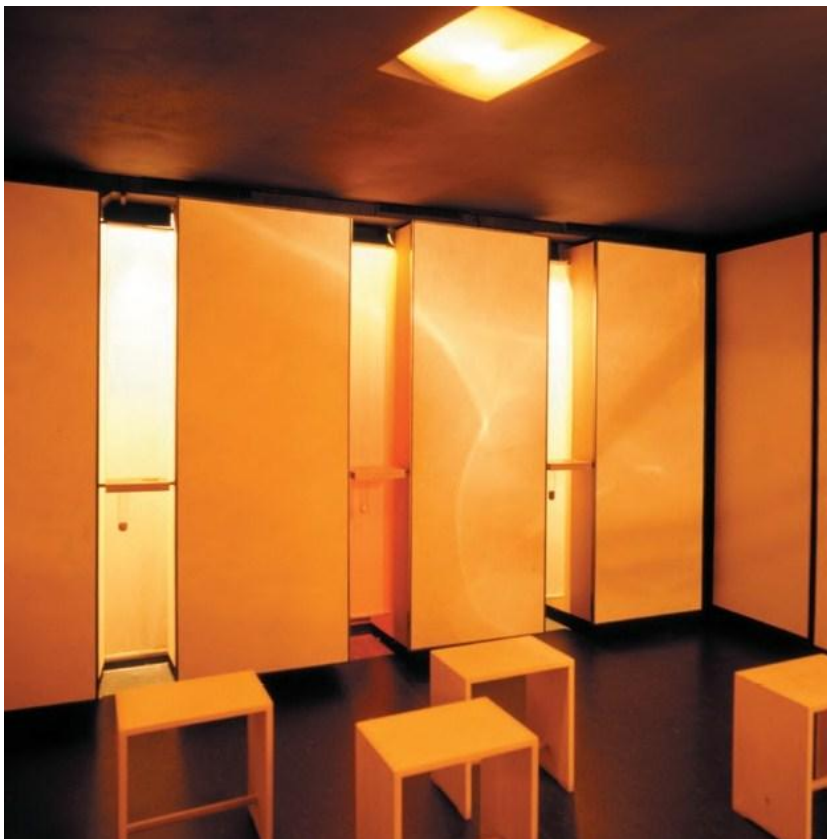
Foto: I. Watral



Christlich geprägte  
Deckenmalerei im  
Raum der Stille.

Foto: I. Watral

- Der Raum der Stille im Hamburger Hauptbahnhof:



In den Wand-  
nischen hängen  
wechselnde  
Spruchbänder,  
darunter können  
Samen in  
Reagenzgläser  
gelegt werden.  
Diese werden  
einmal jährlich  
ausgepflanzt.

Foto: [http://stadtmission-hamburg.de/fileadmin/seiten/Aktuelles/Download-Daten/OdRuE\\_0710.pdf](http://stadtmission-hamburg.de/fileadmin/seiten/Aktuelles/Download-Daten/OdRuE_0710.pdf) (10.06.2011)



Die rückwärtige Wand im Raum der Stille, als ruhiger Kontrast zu den gedankenanregenden Spruchbändern.

Foto: [http://stadtmission-hamburg.de/fileadmin/seiten/Aktuelles/Download-Daten/OdRuE\\_0710.pdf](http://stadtmission-hamburg.de/fileadmin/seiten/Aktuelles/Download-Daten/OdRuE_0710.pdf) (10.06.2011)

- Der Raum der Stille im Brandenburger Tor in Berlin:



Der schlicht gehaltene Raum der Stille, ausgestattet lediglich mit einem Wandteppich und einem Stein.

Foto: A. von der Werth,  
<http://www.flickr.com/photos/berlin-bleibt-berlin/5579197974/> (10.06.2011)

## 7. Quellenverzeichnis

Berghahn, Sabine: Deutschlands konfrontativer Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin. In: Berghahn, Sabine; Rostock, Petra (Hrsg.) (2009): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld: transcript Verlag, S. 33 – 72.

Biehl, Peter (2001): Symboldidaktik. In: Mette, Norbert; Rickers, Folkert (2001): Lexikon der Religionspädagogik. Band 2 L – Z. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, Sp. 2074 – 2079.

Biehl, Peter (2004): Symbol/Symbole/Symboltheorie VIII. Praktisch-theologisch. In: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hrsg.) (2004): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 7 R - S. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1928 – 1929.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Bekenntnisfreiheit in einer pluralen Gesellschaft und die Neutralitätspflicht des Staates. In: Berghahn, Sabine; Rostock, Petra (Hrsg.) (2009): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld: transcript Verlag, S. 175 – 192.

Brockhaus: Abendland. In: F. A. Brockhaus GmbH (2001): Brockhaus – die Enzyklopädie in 24 Bänden. 20., aktualisierte Auflage. Leipzig u. a.: Brockhaus, S. 31 – 32.

Bundesverfassungsgericht (1995): Entscheidung 1 BvR 1087/91 vom 16.05.1995. Online verfügbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv093001.html> (18.05.2011).

Bundesverfassungsgericht (2003): Entscheidung 2 BvR 1436/02 vom 24.09.2003. Online verfügbar unter: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030924\\_2bvr143602.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20030924_2bvr143602.html) (25.05.2011).

Bürkle, Horst: Symbol II. Religionswissenschaftlich. In: Kasper, Walter (Hrsg.) (2000): Lexikon für Theologie und Kirche. Band 9 San – Thomas. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau u. a.: Herder, Sp. 1154 – 1155.

Campenhausen, Axel von: Der heutige Verfassungsstaat und die Religion. In: Listl, Joseph; Pirson, Dietrich (Hrsg.) (1994): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2., neu bearbeitete Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, S. 47 – 84.

Cancik-Lindemaier, Hildegard: Symbol/Symbole/Symboltheorie II: Griechisch-römische Antike. In: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hrsg.) (2004): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1922 – 1923.

daserste.de: Das Wort zum Sonntag. Die kurze Sendung mit der langen Geschichte. Online verfügbar unter: <http://www.daserste.de/wort/kulageschichte.asp> (14.05.2011).

Diefenbach, Maria: Der Raum der Stille im Brandenburger Tor in den Jahren 1999 bis 2004. In: Förderkreis Raum der Stille in Berlin e.V. (Hrsg.) (2004): 10 Jahre Raum der Stille im Brandenburger Tor in Berlin. Berlin: Selbstverlag, S. 10 – 23.

Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.) (1999): Die Bibel nach Martin Luther. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft.

Evangelischer Pressedienst (epd) (2011): Neue Wege des Zusammenspiels. In: Evangelische Zeitung Ausgabe 20 N vom 22.05.2011.

Evangelisch-reformierte Landeskirche Kanton Zürich u. a. (Hrsg.): Bahnhofskirche Zürich. Der Seele Raum geben... und weitergehen. Online verfügbar unter: <http://www.bahnhofkirche.ch/Prospekt%202010.pdf> (01.06.2011).

focus.de (2010): Niedersachsens neue Sozialministerin gegen Kruzifixe. Online verfügbar unter: [http://www.focus.de/politik/deutschland/ayguel-oezkan-niedersachsens-neue-sozialministerin-gegen-kruzifixe\\_aid\\_501716.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/ayguel-oezkan-niedersachsens-neue-sozialministerin-gegen-kruzifixe_aid_501716.html) (16.05.2011)

Forstner, Dorothea (1986): Die Welt der christlichen Symbole. 5. ergänzte Auflage. Innsbruck u. a.: Tyrolia-Verlag.

Ganz, Sarah (2009): Das Tragen religiöser Symbole und Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland, Frankreich und England. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der EMRK. Berlin: Duncker & Humboldt GmbH.

Gerlitz, Peter: Symbol II. Religionsgeschichtlich. In: Krause, Gerhard; Müller, Gerhard (Hrsg.) (2001): Theologische Realenzyklopädie. Band 32 Spurgeon – Taylor. Berlin u.a.: de Gruyter, S. 481 – 487.

Gutmann, Hans-Martin: Symbol. In: Horn, Friedrich Wilhelm; Nüssel, Friederike (Hrsg.) (2008): Taschenlexikon Religion und Theologie. Band 3 O – Z. 5. erweiterte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 1139 – 1144.

Hagemann, Ludwig (Hrsg.) (1999): Lexikon der islamischen Kultur. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

hamburg.de: Hamburg-Logo, Flaggen und Wappen. Online verfügbar unter: <http://www.hamburg.de/wappen/> (16.05.2011).

Heckel, Martin: Das Verhältnis von Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis. In: Listl, Joseph; Pirson, Dietrich (Hrsg.) (1994): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2., neu bearbeitete Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, S. 157 – 208.

Heine, Peter: Kopfbedeckung. In: Khoury, Adel Theodor; Hagemann, Ludwig; Heine, Peter (Hrsg.) (1999): Islam-Lexikon. Band 2 G – N. Überarbeitete Neuauflage. Freiburg im Breisgau u. a.: Herder, S. 451 – 452.

Heinz-Mohr, Gerd (1984): Lexikon der Symbole. Bilder und Zeichen der christlichen Kunst. 8. Auflage. Köln: Diederichs.



Henkes, Christian; Kneip, Sascha: Die Plenardebatten um das Kopftuch in den deutschen Landesparlamenten. In: Berghahn, Sabine; Rostock, Petra (Hrsg.) (2009): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld: transcript Verlag, S. 249 – 274.

Heumann, Jürgen (1983): Symbol – Sprache der Religionen. Stuttgart u. a.: W. Kohlhammer GmbH.

Hildebrandt, Johannes: Warum der Raum der Stille für mich wichtig ist. In: Förderkreis Raum der Stille in Berlin e.V. (Hrsg.) (2004): 10 Jahre Raum der Stille im Brandenburger Tor in Berlin. Berlin: Selbstverlag, S. 24 – 29.

Hübner, Werner (2007): In der Wunderkammer. Online verfügbar unter: [http://www.werner-huebner.de/site/raueme\\_der\\_stille.PDF](http://www.werner-huebner.de/site/raueme_der_stille.PDF) (05.05.2011).

Köpf, Ulrich: Kreuz/Kreuz Christi IV. Das Kreuz in der Kirchengeschichte. In: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hrsg.) (2001): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 4 I - K. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1747 – 1751.

Kraft, Sabine (2007): Räume der Stille. Marburg: Jonas Verlag für Kunst und Literatur GmbH.

Krüger, Eberhard: Kopfbedeckung, männliche. In: Kreiser, Klaus (Hrsg.) (1974): Lexikon der islamischen Welt. Band 2 Gram – Nom. Stuttgart u. a.: Kohlhammer, S. 158.

Lanzerath, Sonja (2003): Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst. Zur Zulässigkeit dienstrechtlicher Bekleidungsverbote in Schule, Gerichtsbarkeit und Polizei. Frankfurt am Main: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Löhr, Hermut: Kreuz. In: Horn, Friedrich Wilhelm; Nüssel, Friederike (Hrsg.) (2008): Taschenlexikon Religion und Theologie. Band 2 G - N. 5. erweiterte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 692 – 695.

Lurker, Manfred (1992): Die Botschaft der Symbole. 2. Auflage. München: Kösel-Verlag GmbH.

Mahrenholz, Ernst Gottfried: Das Kopftuch und seine Verwicklungen. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.09.2003. In: Berghahn, Sabine; Rostock, Petra (Hrsg.) (2009): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld: transcript Verlag, S. 193 – 224.

Menke, Karl-Heinz: Symbol V. Theologiegeschichtlich und systematisch-theologisch. In: Kasper, Walter (Hrsg.) (2000): Lexikon für Theologie und Kirche. Band 9 San – Thomas. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau u. a.: Herder, Sp. 1158 – 1160.

Michels, Reinhold (2009): Augsburgs Bischof Mixa: Kruzifix-Urteil ist „menschenrechtsverachtend“. Online verfügbar unter: [http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/Kruzifix-Urteil-ist-menschenrechtsverachtend\\_aid\\_782844.html](http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/Kruzifix-Urteil-ist-menschenrechtsverachtend_aid_782844.html) (18.05.2011).

Moltmann, Jürgen (1973): Der gekreuzigte Gott. Das Kreuz Christi als Grund und Kritik christlicher Theologie. 2. Auflage. München: Chr. Kaiser Verlag.

Oster, Andrea (2009): Der Kniefall von Warschau. Online verfügbar unter: [http://www.planet-wissen.de/laender\\_leute/polen/geschichte\\_polens/polen\\_kniefall.jsp](http://www.planet-wissen.de/laender_leute/polen/geschichte_polens/polen_kniefall.jsp) (05.05.2011).

Paret, Rudi (2001): Der Koran. 8., veränderte Auflage. Stuttgart u. a.: Kohlhammer.

Pitzke, Marc (2011): Obama wagt Symbolauftritt an Ground Zero. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,760766,00.html> (05.05.2011).

Rademacher, Sonja (2005): Das Kreuz mit dem Kopftuch. Wieviel religiöse Symbolik verträgt der neutrale Staat? Bade-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Reiß-Schmidt, Stefan: Der öffentliche Raum: Traum, Wirklichkeit, Perspektiven. Online verfügbar unter: [http://www.urbanauten.de/reiss\\_schmidt.pdf](http://www.urbanauten.de/reiss_schmidt.pdf) (07.05.2011)

Rostock, Petra; Berghahn, Sabine: Einleitung. Der Stoff, aus dem die Kopftuch-Konflikte sind. In: Berghahn, Sabine; Rostock, Petra (Hrsg.) (2009): Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld: transcript Verlag, S. 9 – 32.

Schaal, Gary S. (2006): Crisis! What Crisis? Der „Kruzifix-Beschluss“ und seine Folgen. In: Ooyen, Robert Chr.; Möllers, Martin H. W. (2006): Das Bundesverfassungsgericht im politischen System. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 175 – 186.

Schlenke, Dorothee: Symbol/Symbole/Symboltheorie V. Fundamentaltheologisch. In: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hrsg.) (2004): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 7 R – S. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1925 – 1927.

Schneider, Annette (2011): Raum der Stille an der Gemeinschaftshauptschule Marsberg. In: forum religion 1/2011, S. 35 – 38.

Schröer, Henning: Symbol IV. Praktisch-theologisch. In: Krause, Gerhard; Müller, Gerhard (Hrsg.) (2001): Theologische Realenzyklopädie. Band 32 Spurgeon – Taylor. Berlin u.a.: de Gruyter, S. 491 – 496.

Schüßler, Werner (1997): Tillich, Paul. In: Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon. Band XII. Verlag Traugott Bautz. Online verfügbar unter: [http://www.bbkl.de/t/tillich\\_p.shtml](http://www.bbkl.de/t/tillich_p.shtml) (06.05.2011).

Schwarzer, Alice (2003): Alice Schwarzer über das Kopftuch-Urteil in Karlsruhe – 24.09.03. Der Fall Ludin. Online verfügbar unter: <http://www.aliceschwarzer.de/publikationen/aliceschwarzer-artikel-essays/archiv/der-fall-ludin/> (21.05.2011).

Schwemmer, Oswald: Symbol III. Philosophisch. In: Kasper, Walter (Hrsg.) (2000): Lexikon für Theologie und Kirche. Band 9 San – Thomas. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau u. a.: Herder, Sp. 1155 – 1156.

Simon, Josef: Symbol I. Philosophisch. In: Krause, Gerhard; Müller, Gerhard (Hrsg.) (2001): Theologische Realenzyklopädie. Band 32 Spurgeon – Taylor. Berlin u.a.: de Gruyter, S. 479 – 481.

Stadtplanungsforum Stuttgart: Konzeptpapier: Öffentlicher Raum. Online verfügbar unter: [http://www.stadtplanungsforum.de/mat/oeffentlicher\\_raum.pdf](http://www.stadtplanungsforum.de/mat/oeffentlicher_raum.pdf) (05.05.2011).

Stadtplanungsforum Stuttgart: Thesenpapier zur Arbeitsgruppe Stadtentwicklungskonzept, Teilbereich „Öffentlicher Raum“. Online verfügbar unter: <http://www.stadtplanungsforum.de/mat/SPF-STEK-ak-oeffentlicherraum-05-05-03.pdf> (05.05.2011).

Sträter, Beate (2007): Kopftuch und Kreuz. Muslimische Frauen aus evangelischer Sicht. Berlin: Wichern-Verlag GmbH.

Stratmann, Heinz (2001): „Woran du dein Herz hängst...“ – Die modernen Götter und der Gott Jesu. Religionsbegriff, Symbolverständnis und Korrelationskompetenz konkretisiert an der Gottesfrage. Kevelaer: Verlag Butzon & Bercker.

Sundermeier, Theo: Kreuz/Kreuz Christi I. Das Kreuzzeichen in den nichtchristlichen Religionen. In: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hrsg.) (2001): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 4 I - K. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1744 – 1745.

tagesschau.de (a): Das Kreuz entzweit die Union. Online verfügbar unter: <http://www.tagesschau.de/inland/kruzifixstreit102.html> (11.05.2011).

tagesschau.de (b): „Das Kruzifix-Urteil ist eine spektakuläre Kehrtwende“. Interview mit dem ARD-Rechtsexperten Bräutigam. Online verfügbar unter: <http://www.tagesschau.de/ausland/kruzifixurteil104.html> (21.04.2011).

tagesschau.de (c): Kruzifixe in Schulen dürfen hängen bleiben. Online verfügbar unter: <http://www.tagesschau.de/ausland/kruzifixurteil102.html> (11.05.2011).

Tillich, Paul (1986): Symbol und Wirklichkeit. 3., ergänzte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Tröger, Karl-Wolfgang: Sehnsucht nach Frieden – Plädoyer für Dialog, Toleranz und Gewaltlosigkeit. In: Förderkreis Raum der Stille in Berlin e.V. (Hrsg.) (2004): 10 Jahre Raum der Stille im Brandenburger Tor in Berlin. Berlin: Selbstverlag, S. 30 – 36.

Universität Lüneburg: Vorlesungsverzeichnis. Raum der Stille. Ein Raumkonzept für das neue Zentralgebäude (Seminar). Online verfügbar unter: <http://www.leuphana.de/services/vorlesungsverzeichnis.html?mode=personinfo&id=898> (24.05.2011).

Vollrath, Benjamin (2006): Religiöse Symbole. Zur Zulässigkeit religiöser Symbole in staatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und den U.S.A.. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Zilleßen, Dietrich: Symbol/Symbole/Symboltheorie IX. Didaktisch. In: Betz, Hans Dieter; Browning, Don S.; Janowski, Bernd; Jüngel, Eberhard (Hrsg.) (2004): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 7 R - S. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1930.

Zöckler, Christofer; Flügge, Ulrike: Ein ‚Raum der Stille‘ in der Schule. Ein Bericht. Online verfügbar unter: <http://www.rpi-loccum.de/zoeckl.html> (01.06.2011).

## 8. Erklärungen zur Bachelorarbeit

1. Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe.

2. Ich bin mit der Einstellung meiner Bachelorarbeit in die Bibliothek der FHH einverstanden.

Hannover, den 14.06.2011

---

